Der neue Kirchenstaat

Eine Studie über Entstehung und Natur der Vatikanstadt

Als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines doctor utriusque juris der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern eingereicht

von

Max Raeber
aus Küßnacht am Rigi

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
Einsiedeln / Waldshut / Köln a. Rh. / Straßburg i. Els.

Der neue Kirchenstaat

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544718_0060

Der neue Kirchenstaat

Eine Studie über Entstehung und Natur der Vatikanstadt

Als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines doctor utriusque juris der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern eingereicht

von

Max Raeber
aus Küßnacht am Rigi

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
Einsiedeln / Waldshut / Köln a. Rh. / Straßburg i. Els.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Seite

Literaturverzeichnis 7

Vorwort 9

Einleitung: Vom alten Kirchenstaat zur Vatikanstadt 13

I. Entstehung der Vatikanstadt

1. Die tatsächliche Schöpfung 16
2. Die staatsrechtliche Normierung 21
3. Die Stellung zu Italien 25

II. Natur der Vatikanstadt

1. Die Rechtsquellen 38
2. Die Organisation 44
3. Die Bürger 51
4. Die besondere juristische Natur der Vatikanstadt . . . 58

Schlußwort: Der Heilige Stuhl und die Vatikanstadt 67

Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhle und Italien vom 11. Februar und 7. Juni 1929 70

Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt vom 7. Juni 1929. 83

Literaturverzeichnis[1]

Acta Apostolicae Sedis*, Città del Vaticano, 7 junii 1929.

Acta Apostolicae Sedis*, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano, Città del Vaticano, sabato 8 giugno 1929.

Anzilotti*, «La Condizione giuridica internazionale della Santa Sede in seguito agli accordi del Laterano», Revista di diritto internazionale 1929, Fasc. 2.

Anzilotti*, »Lehrbuch des Völkerrechtes«, Berlin und Leipzig 1929.

De la Brière Yves*, «Le traité du Latran et le nouvel Etat pontifical»,

Revue de droit international et de législation comparée 1929.

Burckhardt W.*, »Die Organisation der Rechtsgemeinschaft«, Basel 1927.

Cairoli, «La Città del Vaticano», Monza 1929.

Cavaglieri*, «Note in materia di successione di Stato a Stato», Revista di diritto internazionale 1924, XVI.

Corsi*, «La situazione attuale della Santa Sede nel diritto internazionale», La Legge 1886.

Dareste F. R. und Dareste P., «Les Constitutions modernes» II. 1929.

Delos*, «Le traité du Latran (11 février 1929) et la situation juridique nouvelle de la Papauté»,

Revue générale de droit international public, juillet/octobre 1929.

Diena, «La Santa Sede e il diritto internazionale dopo gli accordi del Laterano»,

Revista di diritto internazionale 1929, Fasc. 2.

Doka, «Città del Vaticano» in »Kirche und Völkergemeinschaft«, Zürich 1930.

Donati*, «Stato e territorio»,

Revista di diritto internazionale 1914, VIII.

Eppler*, »Quelle und Fassung katholischen Kirchenrechts«, Zürich 1928.

Falco*, «Introduzione allo studio del C. J. C.», Turin 1925.

[1] Die in diesem Verzeichnis mit * bezeichneten Quellen werden im Laufe der Arbeit namentlich aufgeführt.

Fenwick, "The new city of the Vatican",
The american Journal of international law, April 1929.
Fragonard, «La condition des personnes dans la cité du Vatican», Paris 1930.
Gemma*, «Appunti di diritto internazionale», Bologna 1923.
Hagen, »Die Rechtsstellung des Hl. Stuhles nach den Lateranverträgen«, Stuttgart 1930. (Nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit erschienen, ohne zu andern Resultaten zu gelangen.)
Jemolo*, «Carattere dello Stato della Città del Vaticano»,
Revista di diritto internazionale 1929, Fasc. 2.
Le Fur, «Le Saint Siège et le Droit international»,
Revue de droit international (Lapardelle-Politis) 1929.
Le Fur*, «Le Saint Siège et le Droit des gens», Paris 1930.
Lesourd, «La Cité de César et la Cité de Dieu», Paris 1929.
Missiroli Mario, «Date a Cesare», La politica religiosa di Mussolini con documenti inediti. Libreria del Littorio, Rom 1929.
Morelli*, «Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede»,
Rivista di diritto internazionale 1929, Fasc. 2.
Mussolini Benito*, «Gli accordi del Laterano, Discorsi al Parlamento», Rom 1929.
Pacelli, Consigliere generale dello Stato della Città del Vaticano, «L'opera di Pio XI per la Conciliazione», in Vita e Pensiero, Mailand, Oktober 1929.
Rousseau Ch., «L'Etat de la Cité du Vatican», Revue générale de Droit international public, janvier/avril 1930.
Sägmüller J. B.*, »Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts«, I. Teil, 1925/26.
Salvatorelli, «De la brèche de la Porta Pia aux Accords du Latran»,
L'Esprit international, juillet 1929.
Schwarz, »Der neue Kirchenstaat«,
Deutsche Juristenzeitung, 1. März 1929.
Sentex, «Les accords du Latran»,
Revue politique et parlamentaire, avril 1929.
Terzi, «La posizione giuridica della Santa Sede nel diritto internazionale», Rom 1929.
Thoma R.*, »Das Reich als Bundesstaat«,
im »Handbuch des deutschen Staatsrechtes« von Anschütz und Thoma, Tübingen 1929.
Tiber*, «I patti del Laterano», Rom 1929.
Valéry Jules, «Les Accords du Latran et le Droit international privé. La législation italienne sur le mariage»,
Journal du Droit international, mars/avril 1930.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in bezug auf die Lateranverträge vom 11. Februar und 7. Juni 1929 ausschließlich mit dem politischen Vertrag, während die Bestimmungen der Finanzkonvention und des Konkordates, als über den Rahmen des gesetzten Themas hinausgehend, gewollt beiseite gelassen werden.

Der genannte Staatsvertrag und das Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt vom 7. Juni 1929 werden hier in ihrem vollen Wortlaut, unter Berücksichtigung der authentischen, mündlichen Interpretation der vatikanischen Justizabteilung, in deutscher Übertragung herausgegeben. Auf sinngemäße Wiedergabe des italienischen Textes, verbunden mit einer leicht verständlichen deutschen Fassung, wurde besonderer Wert gelegt.

Der Untertitel der Arbeit über den neuen Kirchenstaat spricht bewußt von »Entstehung und Natur der Vatikanstadt«, da die innere Organisation dieses kaum erstandenen staatlichen Organismus notgedrungenerweise nur Gegenstand einer rein deskriptiven Darstellung sein kann. Die bis jetzt erschienenen vatikanischen Gesetze wurden ohne erklärende Motive herausgegeben. Der Verfasser war in jeder Hinsicht auf mündliche Aussprache mit dem hauptsächlichen Schöpfer derselben angewiesen. Eine vatikanische Rechtspraxis hat sich, abgesehen von zwei Straffällen, noch nicht herausbilden können. Zudem hat die innere Gestaltung des vatikanischen Staates in der bis jetzt erschienenen Literatur nur eine höchst oberflächliche Würdigung gefunden. In bezug auf Entstehung und Natur der Vatikanstadt ist mir eine Reihe von Publikationen vorgelegen, die sich aber zum Teil mehr mit der politischen und religiösen als mit der juristischen Tragweite der am 7. Juni 1929 durch die Organe des Heiligen Stuhles erfolgten Staatengründung be-

fassen. Die Tatsache, daß diese Monographien, Artikel und Broschüren die Ereignisse, die Gegenstand unserer Arbeit sind, in einer mehr synthetischen Form behandeln und sich in fast übereinstimmender Weise an der Oberfläche der Dinge bewegen, ohne zu weitgehenden juristischen Wertungen zu gelangen, bringt es mit sich, daß auf diese an und für sich zahlreiche Literatur, die in ihrer Gesamtheit seitens des Verfassers Gegenstand eines eingehenden Studiums gewesen ist, relativ selten verwiesen werden kann. Angesichts der monumentalen Größe des historischen Ereignisses hat sich diese Literatur viel mehr mit der Tatsache der Versöhnung zwischen Italien und dem Heiligen Stuhle als mit der Verästelung des daraus entstehenden juristischen Fragenkomplexes befaßt.

Der Verfasser dieser Arbeit hat sich zu Beginn dieses Frühjahrs in Rom aufgehalten und daselbst die Gelegenheit wahrgenommen, mit den leitenden Persönlichkeiten der Vatikanstadt Fühlung zu nehmen. Es war ihm auch in liebenswürdiger Weise gestattet worden, die vatikanische Bibliothek zu benützen, wobei er feststellen konnte, daß sich die dort mit Hinsicht auf die Vatikanstadt gesammelte jüngste Literatur einzig mit der religiösen Auswirkung der Lateranverträge befaßt und auf juristische Gesichtspunkte sozusagen gar nicht Bezug nimmt.

Sein Dank gilt vor allem S. E. Serafini, dem Gouverneur des neuen Staates, sowie Commendatore Angelini-Rota, einer führenden Kraft der vatikanischen Justizabteilung, mit denen er den Plan seiner Arbeit zu besprechen Gelegenheit fand. Besonders der Kontakt mit Commendatore Angelini-Rota hat gezeigt, daß die hier als wichtig herausgearbeiteten Punkte auch in den Augen derer, die das Gesetzgebungswerk des neuen Staates selber geschaffen haben, die Bedeutung besitzen, die ihnen der Verfasser dieser Studie zumißt. Diese Besprechungen haben dem Autor erlaubt, Unwesentliches auszuscheiden und in manchen Punkten jene Interpretation des geltenden Rechtes zu bieten, die sich sonst in den gesetzgeberischen Motiven vorzufinden pflegt.

Die Betrachtung der Vatikanstadt enthüllt uns Wesen und Recht eines absoluten Staates, die sich schwer mit unsern demo-

kratischen Begriffen vereinen lassen. Der absoluten Macht des Souveräns des neuen Staates steht aber auch ein absolutes peinliches Verantwortungsgefühl gegenüber. Wir verdanken Commendatore Angelini-Rota nachstehende Anekdote, die auf die vatikanische Justiz hellsten Lichtglanz fallen läßt:

Als der kürzliche Attentatsversuch einer Geistesgestörten gegen Bischof Smith eine Untersuchung des Falles durch die neu geschaffenen Gerichtsbehörden erforderte, gab der Papst dem Beamten, der das Verfahren zu leiten hatte, diese wörtliche Instruktion: «Lei, faccia ciò che crede, senza nessun riguardo alla persona» — (Handeln Sie nach Gutdünken, ohne Ansehen der Person). Institutionen der Kabinettsjustiz wirken sich hier mit einer Unparteilichkeit aus, die dem höchsten Gerichtshof eines demokratischen Staates ein Vorbild sein müssen.

Mein Dank gilt alsdann dem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hans Fehr. Es ist das Verdienst der durch ihn empfangenen Anregungen, wenn es hier gelingen konnte, aus der Fülle der Erscheinungen, die das reiche Thema bietet, jene großen Linien herauszuarbeiten, die uns im Staate der Vatikanstadt juristisches Neuland zeigen.

Von seiner Arbeit aufblickend, gedenkt der Schreibende mit Liebe der Eltern, die das Formen dieses Stoffes Tag um Tag mit treuer Anteilnahme begleitet haben.

Bern, im Herbst 1930.

Max Raeber.

Einleitung

Vom alten Kirchenstaat zur Vatikanstadt

Bevor wir uns mit der Schöpfung und inneren Struktur der Vatikanstadt befassen, haben wir mit aller Kürze darauf hinzuweisen, daß wir es hier keineswegs mit einer Fortsetzung des alten Kirchenstaates, wie er bis 1870 bestand, sondern mit einem durchaus neuen Organismus zu tun haben.

Der Text des Staatsvertrages[1] zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar und 7. Juni 1929 ist in dieser Hinsicht von einer begrüßenswerten Deutlichkeit, welche eine alte, zäh umstrittene Streitfrage endgültig in den leidenschaftslosen Bereich der Geschichte verweist. Der Text des Vertrages erklärt in Art. 3 ausdrücklich: «Creandosi per tal modo la Città del Vaticano» (indem auf diese Weise die Vatikanstadt geschaffen wird). Praktisch hat dadurch die Kontroverse, welche während 60 Jahren die Juristen in zwei feindliche Lager schied, ihre authentische Lösung gefunden. Denn wir dürfen wohl annehmen, daß dem Heiligen Stuhl in allererster Linie die Entscheidung darüber zustand, ob er sich weiterhin als einen territorialen Ausläufer des alten Kirchenstaates betrachten wollte. Nach dem Text des Vertrages, wie er hier zitiert wurde, scheint aber jeder Zweifel behoben zu sein, daß der Heilige Stuhl zwischen 1870 und 1929 keine *territoriale* Souveränität über das Gebiet besaß, das ihm von Italien durch den Lateranvertrag zugebilligt wurde, um dort mit eigenen Organen ein neues staatliches Gebilde zu schaffen. Der Ausdruck «Creandosi» schließt jeden Gedanken an eine Fortsetzung oder eine Verbindung zwischen dem alten Kirchenstaat und der Vatikanstadt aus. Die Argumente

[1] Acta Apostolicae Sedis, 7 junii 1929. Tipografia Poliglotta Vaticana, Città del Vaticano.

für das Weiterbestehen des früheren Kirchenstaates[1] sind durch die nunmehrige Lösung jeden polemischen Charakters entkleidet, und wir geben sie nur um des historischen Interesses willen hier in aller Kürze wieder.

Zwei Tatsachen waren es, auf die sich nach 1870 die kurialen Juristen stützten, um ihre These von einem Fortbestehen des Kirchenstaates zu verteidigen. Einmal griffen sie zurück auf das letzte Abkommen, das bei der Einnahme Roms zwischen der päpstlichen Gewalt und Italien zustande gekommen war. Der Text dieses Übergabeaktes, der italienischerseits von General Cadorna und päpstlicherseits von General Kanzler unterzeichnet wurde, spricht in der Tat davon, daß der leoninische Stadtteil von der Besetzung durch die italienischen Truppen ausgeschlossen werden sollte[2]. «... tranne la parte che è limitata al sud dai bastioni Santo Spirito, e che comprende il Monte Vaticano e Castel Sant' Angelo costituenti la Città Leonina[3]». Daraus ließ sich ableiten, daß die letzte Übereinkunft zwischen den beiden streitenden Gewalten davon ausging, daß der leoninische Stadtteil der päpstlichen Souveränität nicht entzogen werden sollte. Man sprach von einer aus diesem Kapitulationsakt resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtung Italiens, dieses Gebiet nicht zu besetzen. Das Argument hält aber einer strengen Prüfung nicht stand, da sich militärische Abkommen immer nur auf die Kriegführung beziehen und keine den spätern Rechtszustand präjudizierenden Wirkungen haben[4]. Diese Kapitulation setzte lediglich die Modalitäten fest, nach denen die Übergabe des Kirchenstaates zu erfolgen hatte, ohne mit Hinsicht auf einen eventuellen Friedensschluß etwas Definitives festzulegen[5].

---

[1] So hauptsächlich Corsi, «La Situazione attuale della Santa Sede nel diritto internazionale» in «La Legge», 1886, S. 785ff. und 819ff.

[2] Tiber, «I patti del Laterano», Rom 1929, S. 222.

[3] »außer dem Teil, der im Süden von den Heilig-Geist-Bastionen begrenzt wird und mit dem vatikanischen Hügel und der Engelsburg den leoninischen Stadtteil bildet«.

[4] Anzilotti, «La condizione giuridica internazionale della Santa Sede in seguito agli accordi del Laterano», in der «Rivista di diritto internazionale« 1929, Fasc. 2 S. 169.

[5] Anzilotti, »Lehrbuch des Völkerrechtes«, Berlin und Leipzig 1929, S. 107 und 418ff.

Das andere Argument ist bedeutend tiefer und interessanter. Es geht davon aus, daß in der Tat Italien das Gebiet des Vatikans nie besetzt und auf demselben nie Hoheitshandlungen vorgenommen hat, während sich im Vatikan selber ein kleinster staatlicher Organismus aufrecht erhielt[1]. Diese kuriale Theorie war durchaus nicht völlig unhaltbar. Das Garantiegesetz, das den italienischen Behörden den Eintritt in den Vatikan und die Ausübung von Amtshandlungen daselbst untersagte, war wohl eine einseitige Beschränkung der Souveränität Italiens durch den italienischen Staat selbst. Die völlige Besetzung des Vatikans hätte auch gewiß nicht die geringsten militärischen oder praktischen Hindernisse zu überwinden gehabt. Ob diese Besetzung aber nicht sehr großen diplomatischen Hemmungen begegnet wäre, ist eine andere Frage. Italien hatte wohl durch freien Willensakt seine Souveränität in bezug auf den Vatikan beschränkt. Praktisch lagen aber die Dinge so, daß es Italien mit Hinblick auf seine internationalen Beziehungen durchaus unmöglich gewesen wäre, diese Beschränkung zu umgehen[1].

Aus der Haltung des Heiligen Stuhles selber ergab sich indessen unmißverständlich, daß sich derselbe effektiv als seines Territoriums beraubt betrachtete. Die päpstlichen Proteste gingen immer vom Standpunkt aus, daß dem Heiligen Vater sein ganzes Staatsgebiet entrissen worden sei, und richteten sich mit aller wünschenswerten Schärfe gegen diese Beraubung[2].

Was wir hier festhalten wollen, ist nicht die Feinheit dieser gegenstandslos gewordenen Auseinandersetzung, sondern einzig die juristische und historische im Lateranpakt festgelegte Tatsache, daß die Vatikanstadt ein staatlicher Organismus ist, der sich mit dem alten Kirchenstaat wohl in einem ideologischen, aber keineswegs in einem institutionellen Zusammenhange befindet.

---

[1] Jemolo, «Carattere dello Stato della Città del Vaticano» in der «Rivista di diritto internazionale» 1929, Fasc. 2, S. 188ff.

[2] Morelli, «Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede» in der «Rivista di diritto internazionale« 1929. Fasc. 2. S. 199.

I.

Entstehung der Vatikanstadt

1. Die tatsächliche Schöpfung

Unbestritten ist, daß der Organismus der Vatikanstadt einen Staat im vollen Sinne des Wortes darstellt. Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt, diese drei von der Wissenschaft aufgestellten Erfordernisse für die Existenz eines wirklichen Staates, finden sich in vollkommener Weise vor. Was uns hier beschäftigen muß, ist allein die Frage nach dem Ursprung dieses neuen Gliedes der Völkerfamilie, dessen Tatsächlichkeit nicht den geringsten Anlaß zu juristischen Kontroversen geboten hat[1].

An der Wiege des vatikanischen Staates haben sich nach fast hundertjährigem Kampfe zwei Mächte die Hand zur Versöhnung gereicht und dabei die juristischen Voraussetzungen geschaffen, die der Entstehung dieses Staates die Bahnen ebnen sollten. Italien hat am 7. Juni 1929 mit dem Heiligen Stuhl die Ratifikationsurkunden über die am 11. Februar des nämlichen Jahres abgeschlossenen drei Verträge ausgetauscht, die die römische Frage begruben, die kirchenrechtlichen Verhältnisse Italiens regelten, den Heiligen Stuhl in den Besitz der für seine Mission unentbehrlichen finanziellen Mittel setzten und kraft derer sich das Königreich der Souveränität über einen Teil seines Territoriums begab. Die Natur dieser Verträge wirft

[1] Den Argumenten Ch. Rousseaus, dessen Studie «L'état de la Cité du Vatican» unter der lediglich gelesenen Literatur aufgeführt wird, kann wohl mit Recht jede Beachtung versagt werden. — Rousseau vertritt den juristisch haltlosen Standpunkt, der Vatikanstadt sei wegen ihrer räumlichen Bedeutungslosigkeit der Staatscharakter abzusprechen. Der neue Kirchenstaat steht an Ausdehnung kaum hinter dem genferischen Stadt-Staate des 16. Jahrhunderts zurück, den territoriale Kleinheit nicht hinderte, zur geistigen Großmacht zu werden.

unweigerlich die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung der Vertragskontrahenten auf. Der Heilige Stuhl aber tritt bei diesen Vertragsabschlüssen als gleichberechtigtes Subjekt des Völkerrechtes auf. Die Einstellung zur völkerrechtlichen Position des Heiligen Stuhles ist durchaus unabhängig von der Annahme oder der Ablehnung der Zweckbestimmung der Kirche. Der Jurist, der sich mit der Existenz eines Organismus befaßt, hat sich vor allem mit seiner Tatsächlichkeit abzugeben. Dem juristischen Beschauer mag genügen, daß die Kirche eine vollkommene, freie Gesellschaft ist, die ihren Zielen zustrebt, unter der Autorität eines Hauptes, das sie sich nach ihrer inneren Verfassung durch die Papstwahl selbst gegeben hat[1].

Im Gegensatz zur positivistischen Richtung, die nur Staaten als Subjekte des Völkerrechtes gelten lassen wollte, hat sich Italien bei Abschluß der Lateranverträge durchaus auf den Standpunkt einer vollen und gleichberechtigten Souveränität des Heiligen Stuhles gestellt. Juristisch ließ sich dies durchaus mit der Stellungnahme begründen, die die jüngste völkerrechtliche Doktrin in dieser Hinsicht eingenommen hat[2].

Art. 2 des Staatsvertrages erklärt wörtlich: »Italien anerkennt die Souveränität des Heiligen Stuhles im internationalen Bereich als ein Attribut, das seiner Natur zukommt, in Übereinstimmung mit seiner Tradition und mit den Erfordernissen seiner Weltmission.«

Am Vorabend der Unterzeichnung der Lateranverträge wurde ihr Inhalt den beim Vatikan akkreditierten diplomatischen Vertretern durch den damaligen Kardinalstaatssekretär Gasparri mitgeteilt, der die Diplomaten zu diesem Zwecke in feierlicher Audienz empfangen hatte. Sowohl seitens dieser diplomatischen Vertreter als auch seitens der hinter ihnen stehenden Regierungen wurde der vereinbarte Vertragsinhalt in keiner Weise beanstandet, sondern durch die konkludente Handlung anerkannt, die

---

[1] J. T. Delos, «Le traité du Latran (11 février 1929) et la situation juridique nouvelle de la Papauté», in der «Revue générale de droit international public», juillet/octobre 1929. S. 452.

[2] Anzilotti, »Lehrbuch des Völkerrechtes«, Berlin und Leipzig 1929. S. 112 und 418.

wir zweifelsohne in dem dem Papste durch das diplomatische Korps abgestatteten Glückwunschbesuch erblicken dürfen. Dadurch hat logischerweise auch das im Vertrag feierlich festgelegte Prinzip der internationalen Rechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhles eine allgemeine Anerkennung erfahren, die eine weitere Diskussion darüber gegenstandslos macht. Die normative Macht der Tatsachen hat hier das entscheidende Wort gesprochen.

Das Haupt der katholischen Kirche und der König von Italien traten sich somit als Personifikation von zwei kollektiven Wesenheiten gegenüber, zwischen denen in Hinblick auf die künftige Vatikanstadt die Loslösung eines bestimmten Teiles des italienischen Staatsgebietes vereinbart wurde. Dies geschah in Art. 3 des Vertrages, welcher bestimmt, »Italien anerkennt das volle Eigentum und die ausschließliche und absolute Gewalt und souveräne Rechtsprechung des Heiligen Stuhles über den Vatikan in seiner gegenwärtigen Gestaltung, mit allen seinen Zubehörden und Dotationen, indem auf diese Weise die Stadt des Vatikans für die besonderen Ziele und mit den Modalitäten geschaffen wird, von denen dieser Vertrag spricht.«

Diese Bestimmung schafft aber noch keineswegs den neuen Staat, ja sie fingiert nicht einmal seine Existenz. Es kommt dadurch nur ein Komplex von gegenseitigen Rechten und Pflichten zustande, die die Schöpfung der Vatikanstadt ermöglichen sollen[1].

Für die Entstehung eines Staates genügt nicht eine bloße Abmachung zwischen zwei andern Staaten, die nur die juristischen Voraussetzungen für eine Staatengründung schaffen kann. Eine solche Schöpfung hat immer den Charakter von etwas Tatsächlichem, das das Recht wohl vorzubereiten und zu normieren, nie aber zu ersetzen vermag[2].

Durch die zitierte Vertragsbestimmung hatte Italien auf seine Souveränität über das vatikanische Gebiet verzichtet. Wir

[1] Anzilotti, «La condizione giuridica internazionale della Santa Sede in seguito agli accordi del Laterano» in der «Rivista di diritto internazionale» 1929, Fasc. 2, S. 168.

[2] Morelli, «Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede», in der «Rivista di diritto internazionale» 1929, Fasc. 2, S. 202 und 203.

haben es hier, um einen Ausdruck des Privatrechtes zu gebrauchen, nicht mit einer Zession, sondern mit einer Dereliktion zu tun. Die staatliche Souveränität Italiens wurde nicht durch die Rechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhles, sondern durch den erst zu schaffenden Organismus der Vatikanstadt ersetzt. Zwischen den beiden historischen Momenten, die wir im Gebietsverzicht Italiens und in der Entstehung der Vatikanstadt erblicken dürfen, klafft ein zeitlich völlig bedeutungsloser, ein juristisch aber um so wichtigerer Hiatus. Für einen Augenblick war das vatikanische Gebiet durch den italienischen Souveränitätsverzicht eine «terra nullius», ein »Niemandsland«, geworden. Auf dieser «terra nullius» haben die Organe des Heiligen Stuhles durch einen souveränen Willensakt das bereits vorbereitete staatliche Gebilde der Vatikanstadt geschaffen.

Die Rechtspersönlichkeit der Vatikanstadt ist aber verschieden von derjenigen des Heiligen Stuhles. Die Existenz des neuen vatikanischen Staates ist an die tatsächliche Souveränität über sein im Lateranvertrag umgrenztes Gebiet geknüpft. Der Heilige Stuhl seinerseits bleibt nach wie vor eigenes Rechtssubjekt kraft seiner Weltmission, die vom Besitz eines Territoriums durchaus unabhängig ist. Der Zusammenhang zwischen dem Heiligen Stuhl und der Vatikanstadt besteht darin, daß der Papst, der sich selbst nicht nur ein Organ, sondern sogar die Personifikation des Heiligen Stuhles nennt, zugleich Haupt und Herrscher des vatikanischen Staates ist[1]. Obwohl juristisch unabhängig von der Rechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhles, ist doch die Vatikanstadt als Schöpfung desselben in ihrem Staatszweck durchaus bestimmt und begrenzt durch die besondere Aufgabe, die ihr beim Abschluß der Lateranverträge zugedacht wurde. Der vatikanische Staat, dessen rein tatsächliche Entstehung wir hier, unabhängig von seinem später zu besprechenden Grundgesetz und den ihn Italien gegenüber begrenzenden Normen des Lateranvertrages betrachtet haben, trägt, was schon jetzt hervorgehoben werden mag, im Gegensatz zu allen andern staatlichen Gebilden, nicht seinen Zweck in sich

[1] Acta Apostolicae Sedis, 11 junii 1929. S. 300.

selbst. Er ist als Schöpfung des Heiligen Stuhles vollständig an die Ziele gebunden, die sich aus den Aufgaben des Papsttums erklären. — In den Beziehungen der Vatikanstadt Italien gegenüber ist diese Tatsache der Konstituierung des neuen Staatsorganismus durch den Heiligen Stuhl, ohne daß Italien daran juristisch einen direkten Anteil hatte, von außerordentlicher Bedeutung. Die ganze bis jetzt erschienene juristische italienische Literatur hat sich durchaus auf den Standpunkt gestellt, daß es sich nicht um eine einseitige Schöpfung des neuen Staates durch Italien handelt. Mussolini hat indessen in seiner berühmten, in der italienischen Kammer am 13. Mai 1929 gehaltenen Rede über die Versöhnung zwischen Kirche und Staat eine Haltung eingenommen, die von der soeben dargelegten Einstellung der italienischen Juristen wesentlich abweicht. Mussolini führt aus, daß kein Italiener gegen seinen Willen Bürger dieses Staates wird, worin er völlig recht hat, und fügt bei: den wir mit einem spontanen Akte unseres Willens als Fascisten und Katholiken geschaffen haben[1].«

Es ist allerdings fraglich, ob das Haupt der italienischen Regierung diesen Worten den präzisen juristischen Sinn geben wollte, den sie, scharf betrachtet, unbedingt enthalten. Nach der These Mussolinis wäre somit die Vatikanstadt eine bloße Schöpfung des italienischen Staates. Es könnte sich bei Gelegenheit aus dieser Ideologie der juristisch allerdings nicht fundierbare Wunsch entwickeln, dieses selbst geschaffene Gebilde wieder ins Nichts zurückzustoßen. — Falls die in der Kammer gebrauchten, hier zitierten Worte Mussolinis mehr bedeuten sollten als eine rhetorische Geste, so ist ihr tieferer juristischer Sinn unter allen Umständen abzulehnen. Derselbe wäre unvereinbar mit dem Prinzip der absoluten Unabhängigkeit der Vatikanstadt Italien gegenüber.

---

[1] «... che noi, con atto spontaneo della nostra volontà di fascisti e di cattolici abbiamo creato». Benito Mussolini, «Gli accordi del Laterano, Discorsi al Parlamento», Rom 1929, S. 71 und 72.

Insofern Mussolini behauptet, die *Grundlagen* des neuen Staates geschaffen zu haben, kann ihm beigepflichtet werden.

Wir können unseren Standpunkt in bezug auf die Entstehung des Staates der Vatikanstadt in eine knappe Formulierung drängen: *Auf dem vatikanischen Gebiete, auf dessen Souveränität Italien verzichtet hatte, hat der Heilige Stuhl den Staatsorganismus der Vatikanstadt als territoriale Basis seiner Weltmission ins Leben gerufen.*

2. Die staatsrechtliche Normierung

Die Verkündung des Grundgesetzes der Vatikanstadt[1] erfolgte am 7. Juni 1929 im Momente der Ratifizierung der Lateranverträge. Wir haben bereits dargetan, daß die Vatikanstadt ihre Existenz den zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl getroffenen Vereinbarungen insofern indirekt verdankt, als dieser Komplex von Rechten und Pflichten die Konstituierung des neuen Staates durch die Organe des Heiligen Stuhles ermöglichte. Ebenso müssen wir darauf bestehen, daß die Proklamation des Grundgesetzes der Vatikanstadt nicht ihr Ins-Leben-Treten, sondern vielmehr bereits eine erste Funktion, eine erste Kundgebung dieses tatsächlich schon existierenden Staatswesens bedeutet. Die Vatikanstadt entstand, als die Einheiten der päpstlichen Armee die Grenzen des durch den Lateranvertrag abgegrenzten Territoriums besetzten und damit bekundeten, daß im Innern des neuen staatlichen Organismus der Wille zum tatsächlichen Sein verwirklicht worden war. Es läßt sich durchaus denken, daß die Proklamation des Grundgesetzes um einige Tage hinausgeschoben worden wäre. Daß praktisch der Abschluß der Verträge mit Italien und die Entstehung des Staates der Vatikanstadt mit der juristischen Normierung des neuen Organismus zusammenfielen, ist theoretisch bedeutungslos, liefert aber den praktischen Beweis für die Raschheit und Umsicht, mit der die Organe des Heiligen Stuhles zu Werke gegangen sind.

Es ist noch nicht der Ort, die Attribute der einzelnen Organe der Vatikanstadt zu umschreiben und auf die ganz

[1] Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano, Città del Vaticano, sabato 8 giugno 1929.

besondere Stellung der vatikanischen Bürger einzugehen. Wir geben vorerst lediglich einen Überblick über die Normen, welche die rechtliche Organisation des neuen Staatswesens konstituierten.

Es ist schwer, hier von einem Verfassungsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes zu sprechen. Dafür fehlen vor allem zwei Elemente:

Von der Machtfülle des Staatsoberhauptes haben sich hier keine Rechte der Bürger losgelöst. Es besteht in keiner Weise eine Mitwirkung zwischen Staatsoberhaupt und Untertanen, welche die Kompetenzen der beiden umschreiben und irgendwelche »verfassungsmäßigen Rechte« verbriefen würden. Das Grundgesetz der Vatikanstadt ist ein Hoheitsakt des Souveräns, wodurch gewisse Normen des staatlichen Lebens festgesetzt werden, die man wohl im sachlichen, nicht aber im politisch-historischen Sinne als Verfassung bezeichnen kann[1].

Im Gegensatz zu einer modernen »Verfassung« fehlt weiterhin der scharfe Unterschied zwischen den Funktionen der Rechtssetzung und der Rechtsprechung. Es fehlt das Vorhandensein des Elementes der absoluten Verbindlichkeit und Unabänderlichkeit der Verfassung dem Inhaber der staatlichen Gewalt gegenüber[1]. Dem Papste steht es nach dem vatikanischen Grundgesetz zu, »uno actu über die gültigen Regeln des Rechtes und ihre Anwendung« zu entscheiden[1].

Interessant ist daher auch festzustellen, daß das Wort »costituzione« (Verfassung) aufs sorgfältigste vermieden ist. Es wird nur von einer «Legge fondamentale», einem Grundgesetz, gesprochen, welcher Ausdruck eben wieder auf das Ineinanderhineinfließen von Verfassungsrecht und Gesetzesrecht hinweist.

Von allen modernen Verfassungen unterscheidet sich das vatikanische Grundgesetz weiterhin dadurch, daß die faktische Trennung der drei Gewalten fallen gelassen wurde. Das Grundgesetz spricht zwar von einer gesetzgebenden, exekutiven und

[1] Charakterisierung der Verfassung in: W. Burckhardt, »Die Organisation der Rechtsgemeinschaft«, Basel 1927, S. 206.

richterlichen Gewalt. Alle diese drei Begriffe werden jedoch in der Person des Papstes vereinigt. Derselbe hat sich in der Ausübung seiner Macht durchaus nicht mehr an jene Unterscheidungen zu halten, die seit dem «Esprit des Lois» von Montesquieu und der Französischen Revolution das Gemeingut der meisten Staaten geworden waren. Schon das bloße Vorhandensein jener Ausdrücke spricht jedoch dafür, daß die Juristen, die das Grundgesetz des neuen Staates gezimmert haben, materiell zwar von der kanonischen Einheitsidee ausgegangen sind, formell aber so stark den Geist des Jahrhunderts in sich aufgenommen hatten, daß die konstitutionelle Dreiteilung der Gewalten am Anfange des vatikanischen Gesetzeswerkes steht, wenn auch nur, um in ihrer Geltung vereint zu werden.

Daß alle Macht in der Person des Souveräns vereinigt ist, und daß das Grundgesetz einen einseitigen Rechtsakt des Papstes darstellt, dafür sprechen schon die Einleitung und der erste Artikel. Die Sprache des Grundgesetzes hebt hier an mit einer Erhabenheit, die an antike Größe erinnert: »Aus eigener Bewegung und aus sicherem Wissen, aus der Fülle unserer souveränen Autorität, haben Wir angeordnet und ordnen Wir an, daß, was hier folgt, als Staatsgesetz zu beobachten sei.«

Nach diesem monumentalen Auftakt führt der erste Abschnitt des ersten Artikels in bezug auf das Zusammenfallen der drei Gewalten aus: »Der Papst als Souverän der Vatikanstadt besitzt die Fülle der gesetzgebenden, exekutiven und richterlichen Gewalten.«

Die völlige Unabhängigkeit des Souveräns der Vatikanstadt dem stattlichen Organismus gegenüber, der Mangel des Elementes einer absoluten Verbindlichkeit des gesetzgebenden Rechtes in bezug auf seine Person, kommt besonders in Art. 17 des Grundgesetzes beredt zum Ausdruck: »In allen Zivil- und Strafsachen und in jedem Stadium derselben steht es dem Papste zu, die Untersuchung und Entscheidung einer besondern Kommission zu überweisen, womit das Recht verbunden ist, nach Billigkeit und mit Ausschluß jedes weitern Rechtsmittels ein

Urteil auszusprechen.« Wir sind hier durchaus wieder auf dem Boden der reinen Kabinettsjustiz angelangt.

Drei große Linien des vatikanischen Grundgesetzes sind es, die wir hier aufzuzeigen haben: sein Herausfließen aus der Machtfülle des absoluten Souveräns, das Zusammenfallen der Kompetenzen der Rechtssetzung und Rechtsanwendung, und der Verzicht auf die Trennung der Gewalten.

Das Charakteristische des Grundgesetzes ist damit festgelegt. Seine einzelnen Bestimmungen werden wir bei der Behandlung des Organismus der Vatikanstadt kennenlernen. Daß eine innere Garantie gegen den Mißbrauch der Machtfülle des Souveräns in der Tatsache der Personalunion zwischen dem Monarchen der Vatikanstadt und dem Haupte der katholischen Christenheit liegt, als welcher der Papst an die sittlichen Grundsätze des kanonischen Rechtes gebunden ist, sei hier nur angedeutet.

Wir können das Wesentliche des Grundgesetzes also umschreiben: *In der absoluten Wahlmonarchie der Vatikanstadt sind alle Attribute des staatlichen Lebens in der Person des Souveräns vereinigt. Derselbe ist Inhaber aller drei Gewalten. Er ist Quelle des Gesetzesrechtes und genehmigt das allfällig sich bildende Gewohnheitsrecht*[1].

---

[1] Seit den Glossatoren unterscheidet die weltliche wie die kirchliche Rechtslehre consuetudines secundum, praeter und contra legem (Gewohnheiten nach dem Gesetz, neben dem Gesetz und gegen das Gesetz). Die ersteren bestätigen das Gesetz und haben oft den Charakter einer Usualinterpretation. Die zweiten bilden sich in Fragen, auf die das Gesetz keine Antwort gibt. Die gesetzwidrigen Gewohnheiten endlich behandeln die durch das Gesetz erfaßten Tatbestände anders als das Gesetz. Oft bedeuten sie einfach Weglassung eines veralteten Rechtssatzes.

Vergl.: Eppler, »Quelle und Fassung katholischen Kirchenrechtes«, Zürich 1928, S. 101 und 102, sowie: Sägmüller J. B., »Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes«, I. Bd., 1925 und 1926, S. 169 A. 2.

Eine Übung, die von den Gesetzesunterworfenen ausgeht, erhält in der Kirche, im Gegensatz zur Lehre der historischen Schule, die das Gewohnheitsrecht unmittelbar aus dem Volksgeist hervorgehen läßt, Rechtskraft nur dadurch, daß ihr der zuständige Gesetzgeber — und das ist in letzter Instanz immer der Papst — seine Autorität leiht. Can. 25 des neuen «Codex Juris Canonici» sagt: «Consuetudo in Ecclesia vim legis a consensu Superioris ecclesiastici unice obtinet» (Die Gewohnheit erhält in der Kirche nur durch die Zustimmung des kirchlichen Obern Rechtskraft). Vergl. auch: Falco M., «Introduzione allo studio del C. I. C.», Torino 1925, S. 119.

3. Die Stellung zu Italien

Die Bestimmungen des Lateranvertrages, die den neuen Staat betreffen, haben eine doppelte Aufgabe. Auf der einen Seite bereiten sie die Schaffung der Vatikanstadt durch den Heiligen Stuhl vor. Sie umschreiben die Bedingungen, unter denen die Bildung des neuen Organismus zu erfolgen hat. Anderseits enthält der Staatsvertrag bereits eine Reihe von Abmachungen, die die dauernden spätern Beziehungen zwischen der neugeschaffenen Vatikanstadt und dem Königreich Italien normieren. Im Grunde genommen sind diese Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Königreich Italien für die Vatikanstadt «res inter alios acta»[1] — eine Abmachung zwischen Dritten. Erst die nachträgliche, durch konkludente Handlung erfolgte Anerkennung des neuen Staates, wie die Akkreditierung eines diplomatischen Vertreters es war, stellte zwischen der Vatikanstadt und Italien geordnete Beziehungen her und ließ die Bestimmungen der Lateranverträge zum vollgeltenden Nachbarrecht werden.

Wir müssen hier vom Prinzip der Personalunion zwischen dem Haupt des Heiligen Stuhles und dem Souverän der Vatikanstadt ausgehen. Die Rechtspersönlichkeit des neuen Staates ist ein Produkt der Rechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhles, welche der Entstehung des neuen Kirchenstaates voranging und auch den Untergang desselben überdauern würde[2].

Die Vatikanstadt kann losgelöst vom Heiligen Stuhle gar nicht gedacht werden. Die Abmachungen des Heiligen Stuhles, die der Papst auf die Vatikanstadt überträgt, haben für diese volle Rechtsgültigkeit. Wir können hier von einer Art von «Universalsukzession» sprechen. Der Papst als Personifikation des Heiligen Stuhles wurde durch den Lateranvertrag Träger der Rechte und Pflichten, die demselben entsprossen. Kraft seiner souveränen Machtbefugnis war die Übertragung derselben auf den neuen Staat in seine Hand gegeben. Bestünde nicht dieses

---

[1] Morelli, «Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede», in der «Revista di diritto internazionale» 1929, Fasc. 2, S. 203.

[2] Jemolo, «Carattere dello Stato della Città del Vaticano», ebendaselbst, S. 196.

Bindeglied zwischen dem Heiligen Stuhl und der Vatikanstadt in der Person des Papstes, so schwebte das ganze Nachbarrecht zwischen Italien und der Vatikanstadt, soweit es nicht die Frucht späterer Konventionen, sondern dieses ersten Vertrages ist, juristisch im luftleeren Raum.

Nach diesen theoretischen Erörterungen, die nicht zu umgehen waren, ist es nun angezeigt, an Hand der einzelnen Vertragsbestimmungen das nachbarliche Verhältnis der beiden Staaten, vorerst in bezug auf das vatikanische Territorium selbst, sowie auf den freien Zugang zu demselben in Kriegs- und Friedenszeiten und alsdann mit Hinblick auf die vatikanischen Exterritorialitätsrechte im italienischen Königreich, zu untersuchen.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß uns hier der Staatsvertrag vom 11. Februar und 7. Juni 1929 nur insofern zu beschäftigen hat, als er auf die Vatikanstadt direkt Bezug nimmt. Die Lösung der römischen Frage, die den Hauptzweck des Vertrages bildet, wird von uns als historische Tatsache hingenommen, mit der wir uns nicht auseinanderzusetzen haben.

Das Territorium des neuen Staates ist in Art. 3 des Staatsvertrages umschrieben, der zum Schlusse in seinem vollen Wortlaut aufgeführt wird. Sowohl in der Einleitung als im soeben erwähnten dritten Artikel des Staatsvertrages ist nicht nur von der Souveränität, sondern auch vom vollen Eigentum die Rede, das Italien dem Heiligen Stuhl auf die vatikanischen Paläste und das dazugehörende Gebiet zuerkennt. Dies erklärt sich, wenn wir bedenken, daß Italien im Jahre 1870 sich auch das Eigentum an den apostolischen Palästen zuerkannt hatte, während es dem Papste nur deren Nutznießung überließ. Wenn es daher auch nicht im strengen Sinne notwendig war, so erschien es doch in hohem Maße geraten, das Erlöschen des italienischen Eigentumsrechtes in feierlicher Weise durch freiwilligen Verzicht zu unterstreichen. Darum hat auch der nämliche Vertrag in Artikel 26 Abs. 3 ausdrücklich die Außerkraftsetzung des Garantiegesetzes ausgesprochen. Nach den Normen des kanonischen Rechtes war zwar das Eigentum des Heiligen Stuhles an den apostolischen Palästen nie untergegangen, Italien hat nunmehr

ausdrücklich die Geltung dieser Eigentumsordnung anerkannt und seinen Ansprüchen auch in dieser Hinsicht entsagt[1].

Es ließe sich aber doch die Frage aufwerfen, ob der bloße Übergang der Souveränität auch zugleich einen Eigentumsübergang im Gefolge hat. Je nach der grundsätzlichen Auffassung besitzt alsdann die Formel, die dem Heiligen Stuhl neben der Souveränität auch das volle Eigentum gewährleistet, konstitutive oder nur deklarative Bedeutung. Man kann in der Souveränität des Staates die volle und unbeschränkte Verfügungsgewalt über ein Territorium sehen. Alsdann steht es ihm zu, die innere Ordnung vollkommen souverän zu treffen und das vorhandene Grundeigentum entweder selbst in der Hand zu behalten oder es als Privateigentum zuzulassen[2]. Auf diesen Standpunkt hat sich Italien im Jahre 1870 gestellt, als es dem Papste auch das Privateigentum an den apostolischen Palästen absprach. Die Rückgabe des Privateigentums an den Heiligen Stuhl wäre dann nur eine logische Folge der Souveränitätsübertragung.

Man kann indessen in dieser Hinsicht auch einen zweiten, viel weniger absoluten Standpunkt einnehmen, der nicht vom Grundsatz des bloßen Gesetzeseigentums ausgeht, das der Staat dem Bürger gewähren oder für sich selber beanspruchen kann[3]. Nach dieser anderen Auffassung ist das Eigentum im Naturrecht und nicht in der staatlichen Souveränität verankert. Die Festlegung der Eigentumsrechte des Heiligen Stuhles hat alsdann eine konstitutive, vom Souveränitätsübergang unabhängige Bedeutung.

Das Territorium der Vatikanstadt umfaßt in Übereinstimmung mit einem Prinzip, das in der Pariserkonvention über die Luftschiffahrt vom 13. Oktober 1919 festgelegt wurde, auch den darüber sich befindlichen atmosphärischen Raum. Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages erklärt: »In Übereinstimmung mit

---

[1] Anzilotti, «La condizione giuridica internazionale della Santa Sede in seguito agli accordi del Laterano», in der «Rivista di diritto internazionale», 1929, Fasc. 2, S. 169.

[2] Donati, «Stato e territorio» in der «Rivista di diritto internazionale», 1914, S. 319 und 465.

[3] Cavaglieri, «Note in materia di successione di Stato a Stato» in der «Rivista di diritto internazionale», 1924, XVI, S. 252.

den Normen des Völkerrechtes ist es den Luftfahrzeugen irgendwelcher Art verboten, das vatikanische Gebiet zu überfliegen.«

Eigentlich sollten hier nicht einfach »die Normen des Völkerrechtes«, sondern die Normen des allgemeinen Völkerrechtes angerufen werden, das die von der genannten Pariser Konvention stipulierten Beschränkungen nicht kennt. Der von 15 Staaten unterzeichnete Text der Konvention, dem nachher 11 weitere Staaten beigetreten sind, anerkennt das genau entgegengesetzte Prinzip, wonach in Friedenszeiten das Überfliegen eines fremdstaatlichen Territoriums, soweit es sich nicht um strategisch interessante Punkte handelt, gestattet sein soll[1]. Natürlich war es dem Heiligen Stuhl und Italien unbenommen, Vereinbarungen zu treffen, welche auf die durch dieses Prinzip ausgesprochene Freizügigkeit verzichteten. —

Art. 4 des Staatsvertrages unterstreicht noch einmal die volle Souveränität der Vatikanstadt mit den Worten: »Die Souveränität und die ausschließliche Jurisdiktion, die Italien dem Heiligen Stuhle über die Vatikanstadt zuerkennt, bringt es mit sich, daß in derselben jede Einmischung seitens der italienischen Regierung ausgeschlossen ist und daß darin keine Autorität besteht, außer derjenigen des Heiligen Stuhles.«

Diese Bestätigung schließt jeden Gedanken eines Protektorates oder einer Souzeränität aus, der die Prärogative des souveränen Staates in ihrer Wurzel beschneiden würde. Die vorhandenen Beschränkungen dieser Souveränität entspringen alle einer selbstgewollten staatsvertraglichen Bindung des Heiligen Stuhles[2].

Mit Hinsicht auf diese Einschränkungen ist neben Art. 3 besonders Art. 18 des genannten Staatsvertrages zu nennen, welcher bestimmt, daß die Schätze der Kunst und der Wissenschaft die sich in der Vatikanstadt und im Lateranpalast befinden, den Studierenden und Kunstfreunden der ganzen Welt zugänglich bleiben sollen.

---

[1] Art. 2 und 3 der Convention de la Navigation Aérienne v. 13. X. 1919.

[2] Yves de la Brière, «Le Traité du Latran et le nouvel Etat pontifical» in der «Revue du droit international et de législation comparée» 1929, S. 143.

Dadurch hat die Vatikanstadt nach dem Text der Art. 3 und 18 auf das den Staaten im allgemeinen zustehende Recht verzichtet, den Zugang von Ausländern zu ihrem Gebiet eigenmächtig zu normieren oder überhaupt zu verbieten. In der Tat ist die Vatikanstadt nunmehr verpflichtet, den Petersplatz normalerweise dem Publikum offenzuhalten, sofern er nicht für besondere kirchliche Zeremonien beansprucht wird, ferner den Petersdom dem öffentlichen Kultus nicht zu verschließen und, wie bereits erwähnt, das reiche künstlerische und wissenschaftliche Erbe, das sich in ihrer Hand befindet, dem Studium der Besucher freizugeben. Hiezu tritt das Italien eingeräumte Recht, den Petersplatz, mit Ausschluß der Freitreppe der Basilika, weiterhin durch seine Polizeiorgane zu besetzen. Aus dieser Besetzung geht hervor, daß auf dem Petersplatz, obwohl derselbe vatikanisches Gebiet ist, Italien das Recht und die Pflicht überbunden wurde, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Sorge zu tragen[1].

Das Recht Italiens auf die Besetzung des Petersplatzes wird zeitweilig aufgehoben, wenn die vatikanischen Behörden den Platz für besondere Feierlichkeiten absperren wollen. Die Pflicht Italiens zur Polizeikontrolle auf Ersuchen des Heiligen Stuhles bleibt aber bestehen.

In der Tat läßt sich aus den abschließend aufgeführten Bestimmungen das Recht der päpstlichen Behörden herauslesen, Italien unter allen Umständen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Petersplatz zu veranlassen[2]. Es geht daraus sogar hervor, daß den vatikanischen Behörden das Recht zusteht, Italien zum Ordnungsdienste auf der Freitreppe der Basilika und im Petersdom selbst aufzufordern, welchem Rechte aber in diesem Falle in keiner Weise die Verpflichtung des Heiligen Stuhles beigesellt ist, dies überhaupt je zu tun.

Art. 7 des Staatsvertrages, von dem bereits mit Hinblick auf das Verbot des Überfliegens der Vatikanstadt die Rede war, bringt anderseits auch für Italien sehr weitgehende Beschrän-

[1] Morelli, «Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede», «Revista di diritto internazionale» 1929, Fasc. 2, S. 204.

[2] Morelli, loc. cit. S. 204.

kungen seiner souveränen Handlungsfreiheit mit sich. Es wird Italien dadurch verboten, irgendwelche Gebäude zu errichten, welche einen Einblick in die Vatikanstadt gestatten würden. Es wird ihm die Verpflichtung überbunden, eine ganze Reihe von schon bestehenden Gebäuden niederzureißen und überhaupt in der Nähe der Grenzen der Vatikanstadt in Zukunft keine straßentechnischen oder baulichen Veränderungen vorzunehmen, ohne sich vorher mit den vatikanischen Behörden ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Wir haben es hier mit Verpflichtungen zu tun, deren Inhalt zum Teil ein Tun und zum andern Teil ein Unterlassen ist. Der Text des Art. 7 I und III wird im Anhang aufgeführt. Seine Einzelheiten und Eigennamen haben nur für den Kenner der Örtlichkeiten Interesse. Juristisch bedeutungsvoll ist einzig der Einbruch in die italienische Souveränität, die dem Königreich die Verpflichtung auferlegt, sein innerstaatliches Recht in einer Weise abzuändern, welche die Handlungsfreiheit der Umwohner der Vatikanstadt in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel des Lateranvertrages beschränkt.

Mehr technische als juristische Bedeutung haben die Normen des Vertrages, die in Art. 5 und 6 die Expropriationsmodalitäten regeln, die mit der Errichtung der Vatikanstadt verbunden waren, die fernerhin dem neuen Staate ein beständiges Recht auf eine genügende Wasserversorgung sichern, die bereits Bahn, Post, Telegraph, Telephon und Radio der Vatikanstadt ins Auge fassen. Diese Bestimmungen, insoweit sie nur eine technische Basis für den innern Ausbau der Vatikanstadt darstellen, fließen alle heraus aus den Grundsätzen von Treue und Glauben, nachdem von beiden Seiten das Prinzip der Souveränität des vatikanischen Gebietes festgelegt worden war.

Mit Hinblick auf die territoriale Ausdehnung der Vatikanstadt seien hier einige Ausführungen von Benito Mussolini wiedergegeben, die der bereits zitierten Kammerrede vom 13. Mai 1929 entnommen sind:

»Ohne davon zu sprechen, daß in bezug auf den Vatikan nie ein Akt der italienischen Souveränität stattgefunden hat (wobei Mussolini offenbar außer acht läßt, daß das Garantiegesetz in jeder Hinsicht eine Souveränitätsbekräftigung darstellte), kann

auch der am meisten fanatische Anhänger der territorialen Unversehrtheit nicht an eine Verminderung des italienischen Staates denken, die zustande gekommen wäre durch diese 44 Hektar, welche die Vatikanstadt bilden. Nimmt man den Petersplatz und die so weite Peterskirche davon weg, die dem gemeinsamen Gebrauche vorbehalten werden, so verringert sich weiterhin die Oberfläche dieser göttlichen Stadt. In bezug auf ihre Größe ist sie in der Tat bedeutungslos. Die Republik Andorra mit ihren 452 Quadratkilometern Oberfläche, die Republik San Marino, welche 59 Quadratkilometer ihr eigen nennt, sind im Vergleich dazu gewaltige Reiche. Diese Stadt ist natürlicherweise ein Staat sui generis (eigner Art) durch die Tatsache, daß sie ganz von einem andern Staate umgeben ist, daß dieser Staat in seinem eigenen Gebiete Zonen aufweist, die gemeinsam mit dem Grenzstaat benützt werden, und daß er weiterhin reich an Besonderheiten ist, welche für einige Zeit das Entzücken der Kommentatoren bilden werden[1].«

Aus diesen Worten ist beinahe eine Verwischung der wahren juristischen Natur der Vatikanstadt herauszulesen, die, obwohl ein Staat sui generis, ein vollkommen souveränes Territorium besitzt, auf dem jede italienische Einmischung ausgeschlossen ist, die nicht infolge einer freien staatsvertraglichen Abmachung mit dem Heiligen Stuhle erfolgt.

Es obliegt uns nun, die Bestimmungen des Lateranvertrages zu prüfen, welche in Kriegs- und Friedenszeiten die internationale Bewegungsfreiheit der Vatikanstadt gewähren sollen.

Die Rechte und Pflichten, welche in dieser Hinsicht festgelegt wurden, gehen von der Voraussetzung aus, daß zwischen Italien und der Vatikanstadt geregelte diplomatische Beziehungen hergestellt werden. Art. 12 Abs. 1 sagt aus: »Italien anerkennt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Heiligen Stuhles nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.« Diese Anerkennung ist die logische Folge der Anerkennung der internationalen Rechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhles, die

[1] Benito Mussolini «Gli accordi del Laterano, Discorsi al Parlamento», Rom 1929, S. 79.

in Art. 2 des Staatsvertrages zum Ausdruck gekommen ist. Es geht daraus hervor, daß Italien nun auch dem Heiligen Stuhl gegenüber mit Hinblick auf die bei diesem akkreditierten diplomatischen Vertreter jene Verpflichtungen übernommen hat, die nach dem Wortlaut des Garantiegesetzes nur den ausländischen Regierungen, nicht aber dem Heiligen Stuhl gegenüber bestanden[1].

Es seien hier die Normen des Durchgangsrechtes aufgeführt, die den freien diplomatischen Verkehr der Vatikanstadt mit dritten Staaten ins Auge fassen.

Italien ist verpflichtet, zu gestatten daß die beim Heiligen Stuhl accreditierten Gesandtschaften ausländischer Regierungen fernerhin auf italienischem Gebiete verbleiben. Den Gebäuden selbst und den Vertretern werden alle jene Vorrechte und Immunitäten zugesichert, die das Völkerrecht kennt. Nicht notwendig ist, daß diese Staaten mit Italien persönliche Beziehungen unterhalten. Es ist sogar der Fall vorgesehen, daß sie sich mit dem Königreich im Kriegszustand befänden, wodurch aber ihre Stellung in keiner Weise beeinträchtigt würde. (Art. 12, 2. u. 3. Abs.).

Die päpstlichen Diplomaten und die diplomatischen Kuriere des Heiligen Stuhles genießen auch in Kriegszeiten alle Vorrechte, die ausländischen Diplomaten und Kurieren zukommen. (Art. 12, Abs. 5).

Den diplomatischen Vertretern des Heiligen Stuhles im Ausland und den ausländischen Vertretern beim Heiligen Stuhle ist der freie Durchgang durch das italienische Gebiet gewährleistet. Die erstern müssen einen von den Auslandsvertretern des Heiligen Stuhles visierten Diplomatenpaß besitzen. Die letztern haben sich im Besitze eines päpstlichen Passes zu befinden. (Art. 19).

Außer diesen Bestimmungen diplomatischer Natur hat Italien eine Reihe von Verpflichtungen übernommen, die das freie Durchgangsrecht des Heiligen Stuhles betreffen.

---

[1] Morelli, «Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede», in der «Revista di diritto internazionale», 1929, Fasc. 2, S. 229.

Italien hat eine Bahnverbindung mit der Vatikanstadt herzustellen, einen diesbezüglichen Schienenstrang und ein Stationsgebäude zu erstellen und zudem den Eisenbahnwagen der Vatikanstadt freie Zirkulation auf den Geleisen der italienischen Staatsbahnen zu gewähren. Es hat dafür zu sorgen, daß die telegraphischen, telephonischen, radiotelegraphischen, radiotelephonischen und postalischen Einrichtungen der Vatikanstadt in das internationale Verbindungsnetz eingeordnet werden. Es sind für die Zirkulation der vatikanischen Land- und Luftfahrzeuge auf italienischem Gebiet besondere Abmachungen vorgesehen. (Art. 6, Abs. 2, 3 und 7).

Italien ist verpflichtet, allen Staaten, auch den kriegführenden, jederzeit freien Briefverkehr mit dem Heiligen Stuhle und diesem mit den ausländischen Staaten zu gewähren. (Art. 12, Abs. 3).

Die für die Vatikanstadt und irgendeine andere außerhalb derselben liegende Institution des Heiligen Stuhles bestimmten Waren genießen volle Zollfreiheit. Dieselben wurden auch nicht mit dem jüngst abgeschafften Stadtzoll belegt. (Art. 20).

Die Bischöfe der ganzen Welt haben freien Zugang zum apostolischen Stuhle. (Art. 12, Abs. 3).

Die Würdenträger der Kirche, die vom Ausland kommen oder nach dem Ausland reisen, können das italienische Gebiet mit jener Freiheit durchqueren, die für die Diplomaten festgesetzt wurde. (Art. 19).

Italien hat während der Vakanz des Heiligen Stuhles in ganz besonderer Weise dafür zu sorgen, daß der freie Zugang der Kardinäle zum Vatikan oder zu einer andern Örtlichkeit, wo das Konklave abgehalten wird, in keiner Weise behindert sei. Auch die persönliche Freiheit der Kardinäle für diesen Fall ist ausdrücklich gewährleistet. In gleicher Weise hat Italien für den freien Durchgang der Bischöfe zu sorgen, die an Konzilien teilnehmen, die vom Papste oder seinen Legaten präsidiert werden. (Art. 21, Abs. 2 und 4).

Italien hat ferner dafür zu sorgen, daß ein Konklave oder ein Konzil, das in der Vatikanstadt oder anderswo abgehalten

wird, in keiner Weise durch störende Handlungen in seiner Ruhe und Sicherheit gefährdet werde. (Art. 21, Abs. 3).

Abwägend und wertend läßt sich sagen, daß alle diese Bestimmungen ein Maximum von Vorrechten und Sicherheiten zum Ausdruck bringen, die der Vatikanstadt trotz der Kleinheit ihres Territoriums eine volle internationale Unabhängigkeit gewähren sollen. Werturteile politischer Art überschreiten den Rahmen dieser Arbeit. Wir können aber dennoch der Großzügigkeit des italienischen Staates und der klugen, alles berechnenden Weitsicht des Heiligen Stuhles eine Bewunderung nicht versagen, die allein schon die klare juristische Fassung dieser nachbarrechtlichen Normen verdienen würde.

Unsere Skizzierung des Verhältnisses der Vatikanstadt zu Italien wäre unvollkommen, wenn wir nicht auch die Artikel 13 bis 17 des Staatsvertrages ins Auge fassen wollten, die dem Heiligen Stuhle über verschiedene Kirchen und Gebäulichkeiten der Stadt Rom und ihrer Umgebung zwar nicht mehr territoriale Souveränitätsrechte, jedoch ein Eigentum zusichern, das teilweise das Privileg der Exterritorialität genießt, auf jeden Fall aber von allen Expropriationsmaßnahmen und Steuern befreit ist[1].

Diese Regelung betrifft nicht nur den Heiligen Stuhl, sondern auch die Vatikanstadt insofern, als in Art. 15 des Staatsvertrages der Heilige Stuhl, als Eigentümer dieser Gebäude, in bezug auf die zu gewährenden Privilegien als ausländischer Staat behandelt wird. Dies bedeutet einen direkten Hinweis auf den neugeschaffenen staatlichen Organismus der Vatikanstadt.

Mit Hinblick auf die lange Reihe von Palästen, Klöstern, Kirchen und Villen, die hier aufgezählt werden, sei auf die bereits mehrmals erwähnte, nachstehend aufgeführte Übersetzung des Staatsvertrages verwiesen. Es soll hier genügen, die juristisch wichtigen Punkte dieser Abmachung herauszuschälen.

Die Feststellung des Eigentums des Heiligen Stuhles auf diesem Komplex erfolgt in dreifacher Form. Im Hinblick auf

[1] Yves de la Brière, «Le traité du Latran et le nouvel Etat pontifical» in der «Revue de droit international et de législation comparée» 1929, S. 149.

eine erste Kategorie, die bereits früher im Besitze des Heiligen Stuhles war, wird das Eigentumsrecht desselben einfach anerkannt, «L'Italia riconosce»[1]. Eine ganze Reihe von Besitzungen, die im Eigentum des italienischen Staates standen, werden dem Heiligen Stuhle zu Eigentum übertragen, «L'Italia trasferisce»[2], während für solche Villen und Paläste, die sich in der Hand privater Dritter befanden, einfach eine Verpflichtung Italiens zu Eigentumsübertragung festgelegt wurde, «L'Italia si obliga ... si impegna»[3].

Es läßt sich damit sagen, daß durch die Ratifikation des Vertrages mit Hinblick auf die beiden ersten Kategorien das Eigentum des Heiligen Stuhles bereits vollwirksam wurde, während auf die Gebäude der dritten Kategorie nur ein obligatorischer Anspruch des Heiligen Stuhles entstand, den Italien infolge einer internationalen Verpflichtung innert bestimmter Frist zu befriedigen hatte[4] und auch mit peinlicher Pünktlichkeit befriedigt hat.

Art. 13 und 15 zählen die Gebäulichkeiten nominativ auf, für die das Privileg der Exterritorialität in Anwendung kommt. Es handelt sich hier um die Hauptkirchen Roms, die lebenswichtigen Verwaltungsgebäude des Heiligen Stuhles und die voraussichtliche Sommerresidenz des Papstes. Von allen diesen bei Namen genannten Grundstücken wird in Art. 15 erklärt, daß sie wohl weiterhin zum Territorium des italienischen Staates gehören, daß sie aber jene Vorrechte genießen sollen, die das Völkerrecht für den Sitz der diplomatischen Vertreter von ausländischen Staaten vorsieht. Art. 15 anerkennt diese Privilegien für die Zukunft bereits in bezug auf alle jene Gebäude, in denen es der Heilige Stuhl für gut befinden wird, seine Verwaltungen unterzubringen, und zugunsten aller Kirchen des Königreiches hinsichtlich der Zeit, während welcher in denselben in Gegenwart des Papstes und mit Ausschluß des Publikums religiöse Funktionen vorgenommen werden.

---

[1] »Italien anerkennt«.
[2] »Italien überträgt«.
[3] »Italien verpflichtet sich«.
[4] Morelli, «Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede», in der «Rivista di diritto internazionale», 1929, Fasc. 2, S. 232.

Die diplomatischen Exterritorialitätsrechte dieser Gebäude gehen über das gewohnte Maß insofern hinaus, als sich ihnen ein richtiges Asylrecht beigesellt. In Art. 22, Abs. 2 wird bestimmt, daß der Heilige Stuhl dem italienischen Staate jene Personen ausliefern wird, welche sich in die Vatikanstadt geflüchtet haben, wenn ihre Tat *von beiden Seiten* als ein Vergehen betrachtet wird. Abs. 3 des nämlichen Artikels setzt mit Hinblick auf die dem Vorrecht der Exterritorialität ausgestatteten Gebäude fest: »*In analoger Weise* wird in bezug auf solche Personen vorgegangen werden, denen ein Delikt vorgeworfen wird und die sich in Immobilien geflüchtet haben, denen Art. 15 die Immunität zuspricht, es sei denn, daß die den genannten Immobilien Vorgesetzten es vorziehen, die italienischen Behörden einzuladen, zur Vornahme der Verhaftung diese Örtlichkeiten zu betreten.«

Auf diese Weise ist den genannten Grundstücken eine Rechtsstellung zuerkannt worden, die vergebens ihresgleichen sucht. Diese Gebiete sind unbestreitbar ein Teil des italienischen Territoriums. Dennoch kann die Auslieferung eines Flüchtlings aus diesem Bereiche seines eigenen Territoriums von Italien nur dann verlangt werden, wenn das Delikt, welches es dem Flüchtling vorwirft, auch von der Gesetzgebung der Vatikanstadt als solches angesehen wird. Dies ist ein für die moderne Rechtsauffassung außerordentlicher Einbruch in die Souveränität des italienischen Staates[1].

Die zu feinsinnigen Kombinationen neigende Klugheit des italienischen Nationalcharakters würde selbstredend auch hier im Ernstfalle eine befriedigende Lösung in bezug auf die sich widerstreitenden Rechte der beiden Gewalten finden, welche die trockene Schwere eines nordischen Juristenverstandes nicht auszudenken vermag.

Endlich ist noch eine zweite Kategorie von Grundstücken und Gebäuden zu nennen, die in Art. 16 des Staatsvertrages aufgezählt wird. Alle diese Grundstücke und Gebäude, wie auch jene, welche die Vorrechte der Exterritorialität genießen, werden

[1] Morelli, loc. cit. S. 235.

niemals baupolizeilichen Beschränkungen oder einem Expropriationsverfahren unterworfen sein. Desgleichen sind sie von allen Steuern und Abgaben befreit. In Art. 17 wird überhaupt der päpstliche Fiskus, soweit seine Organe auf italienischem Gebiete tätig sind, von allen Abgaben ausgenommen. Auch in bezug auf seine, auf italienischem Gebiete sich befindenden Kunstschätze wird dem Heiligen Stuhl nach Art. 16 vollkommen freie Hand gelassen. Der Vertrag erklärt, daß die italienischen Behörden volles Vertrauen besitzen dürfen in die edlen künstlerischen Traditionen, die der katholischen Kirche zur Ehre gereichen.

In bezug auf dieses ganze, aus dem Lateranvertrag hervorgegangene Nachbarrecht wiederholen wir, was uns juristisch bedeutsam erscheint: *Der Papst, als Personifikation des Heiligen Stuhles, wurde Träger aller aus den Lateranverträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten. Da nun der Papst Souverän des neugeschaffenen Staates ist, war es im Bereiche seiner Machtfülle, durch eine Art von »Universalsukzession« diese Rechte und Pflichten auf die Vatikanstadt übergehen zu lassen.* Italien hat in Art. 26 Abs. 2 dem Heiligen Stuhl gegenüber die internationale Verpflichtung zur Anerkennung der Vatikanstadt mit den Worten übernommen: »Seinerseits anerkennt Italien den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes.«

Die praktische Verwirklichung dieser Anerkennung erfolgte durch die Akkreditierung eines italienischen Botschafters beim Souverän des neugeschaffenen Staates.

II.

Natur der Vatikanstadt

1. Die Rechtsquellen

Über die Quellen des Vatikanischen Rechtes orientiert eine Durchsicht der am 7. Juni 1929 erlassenen «Legge sulle fonti del diritto»[1].

Zur Anwendung kommen in erster Linie das Recht des Codex Juris Canonici und die apostolischen Konstitutionen, sodann die für die Stadt des Vatikans eigens erlassenen Gesetze. Dieselben können vom Papste selbst oder von einer Behörde herrühren, der er das Gesetzgebungsrecht delegierte. Gesetzeskraft haben auch bloße Verordnungen der zuständigen Organe. (Art. 1 und 24).

Völlig beherrscht vom kanonischen Rechte sind folgende Materien:

a) Die Rechtsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit und Verfügungsfähigkeit für Geschäfte unter Lebenden und von Todes wegen, so weit es sich um Geistliche und Ordensleute handelt, welche das vatikanische Bürgerrecht besitzen. (Art. 11).
b) Die sämtlichen Bestimmungen des Eherechtes. (Art. 11).
c) Alle Fragen der Verjährung, soweit sie Kirchengut betreffen. (Art. 11).
d) Schenkungen und letztwillige Verfügungen zugunsten von kirchlichen Zwecken. (Art. 11).
e) Die Form des Zeugeneides in Zivil- und Strafsachen. (Art. 19).

[1] Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano, sabato 8 giugno 1929.

Die Gesetze und Verordnungen werden in den «Acta Apostolicae Sedis» veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt wird, am 7. Tage nach ihrer Publikation in Kraft. (Art. 2).

In allen jenen Fällen und Rechtsgebieten, für die der Codex Juris Canonici, die apostolischen Konstitutionen, die Gesetze der Stadt des Vatikans und die Verfügungen ihrer Behörden keine Regelung vorsehen, gelangen die Gesetze und Verordnungen des italienischen Königreiches, der Provinz und der Stadt Rom zur Anwendung. Dieselben dürfen indessen nichts enthalten, was den göttlichen Geboten, den allgemeinen Prinzipien des kanonischen Rechtes oder den Abmachungen der Lateranverträge zuwider wäre. (Art. 3).

Ganz besonders vorgesehen ist die Anwendung italienischen Rechtes in folgenden Fällen:

a) in bezug auf das Strafrecht (Art. 4),
b) mit Hinblick auf das Strafprozeßrecht (Art. 7),
c) für alle jene Gebiete des Zivilrechtes, wo nicht kanonisches Recht vorbehalten wurde (Art. 11),
d) für die handelsrechtlichen Fragen, in denen das italienische Handelsgesetzbuch voll zur Anwendung gelangt (Art. 12),
e) endlich in Fragen rein praktischer und organisatorischer Natur wie etwa: Der Schutz der Kunstdenkmäler, Maß und Gewicht, das künstlerische und literarische Eigentum, die Erfindungspatente, die Fabrikmarken, die Eisenbahnen, die Radiotelegraphie und Telephonie, das Flugwesen, die Automobilgesetzgebung, der Schutz gegen ansteckende Krankheiten und ähnliche Materien, die in Art. 20 des genannten Gesetzes erschöpfend zur Aufzählung gelangen.

Der juristisch interessanteste Punkt dieses Gesetzes über die Quellen des Rechtes ist entschieden Art. 4 mit seinen kategorischen Bestimmungen über die analoge Anwendung ausländischen Strafrechtes.

Wir haben bereits erwähnt, daß dieser Artikel die Anwendung des italienischen Strafgesetzbuches vorsieht. Er begnügt

sich indessen nicht mit einer allgemeinen Anführung desselben, sondern hebt das am 25. November 1926 zum Schutze der gegenwärtigen Einrichtungen des italienischen Staates erlassene Gesetz n. 2008 ganz besonders hervor.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes wird mit dem Tode bestraft, wer das Leben, die Unverletzlichkeit oder die Freiheit des italienischen Königs, der Königin, des Regenten, des Thronfolgers oder des Regierungshauptes angreift. Art. 4 dieses Schutzgesetzes sieht eine Freiheitsberaubung von 3—10 Jahren vor für jedermann, der eine Wiederherstellung aufgelöster Parteien versucht, während eine Strafe von 2—5 Jahren in Aussicht genommen ist für das Vergehen, welches darin besteht, in rein ideologischer Hinsicht weiterhin im Sinne solcher vom Erdboden verschwundener Parteien tätig zu sein.

Wenn wir diese Bestimmungen lesen, so taucht unwillkürlich der Gedanke an die italienische katholische Volkspartei auf, die in den schlimmsten Jahren der Nachkriegszeit Schildhalterin des Heiligen Stuhles war und deren Vertretern gegenüber nun der Papst infolge staatsvertraglicher Bindung jederzeit in die Lage kommen könnte, die ganze Strenge dieser Ausnahmegesetzgebung zur Auswirkung zu bringen.

Art. 4 des Gesetzes über die Quellen des Rechtes bestimmt ferner, daß alle Attentate, die im Gebiete der Vatikanstadt gegen einen ausländischen Souverän oder ein republikanisches Staatsoberhaupt unternommen werden sollten, mit der gleichen Strafe belegt werden, die ihnen zukäme, wenn der Akt auf dem Territorium des Staates stattgefunden hätte, dem die Persönlichkeit, gegen welche das Attentat gerichtet war, angehört.

Ob diese Bestimmungen praktisch zur Anwendung kommen könnten, wenn etwa bei einem feierlichen Staatsbesuch ein morgenländischer Despot in der Vatikanstadt ermordet würde, dessen Heimatgesetzgebung im Strafprozeßrecht besondere Feinheiten der Folterkunst kennt, scheint uns mehr denn fraglich zu sein. Sonst könnte der Staat der Vatikanstadt in die eigentümliche Lage kommen, zum Vollstrecker afghanischen oder abessynischen Rechtes zu werden. Immerhin besteht ja in allen diesen Fällen der in Art. 3 vorgesehene Ausweg, daß

die Bestimmungen des subsidiär anzuwendenden italienischen Rechtes den allgemeinen Normen der göttlichen Gebote und des kanonischen Rechtes nicht zuwiderlaufen dürfen. Diese Einschränkung ließe sich dann in analoger Weise auf jedes andere ausländische Recht ausdehnen, das nach dem in seinen Folgen sonst unabsehbaren Prinzip von Art. 4 des Gesetzes über die Quellen des Rechtes zur Anwendung gelangen könnte.

Im Grunde genommen dürfte dieser juristisch so sehr ins Auge fallende Punkt, abgesehen vom Verhältnis zu Italien, wohl kaum mehr bedeuten als eine Verneigung vor jenen Staatsoberhäuptern, welche die Vatikanstadt zu besuchen gedenken.

In bezug auf das vatikanische Strafrecht, soweit es von der italienischen Gesetzgebung abweicht, ist vor allem der große Raum erwähnenswert, der von der Geldbuße eingenommen wird. So wird in Übertretungssachen von einer strafrechtlichen Verfolgung ohne weiteres Abstand genommen, wenn die vom Richter bestimmte Geldsumme hinterlegt wird. (Art. 9).

Das Strafrecht der vatikanischen Stadt bedeutet weiterhin einen Durchbruch des Satzes «nulla poena sine lege» (keine Strafe ohne Gesetz). Überall da, wo aus irgendeinem Grunde die Bestimmungen des italienischen Strafrechtes zur Anwendung nicht geeignet erscheinen und wo auch keine besondere Strafbestimmung der vatikanischen Gesetzgebung vorliegt, wo aber eine Handlung die Prinzipien der Religion und der Moral, wie auch der öffentlichen Ordnung, oder die Sicherheit der Personen oder Sachen verletzt, kann der Richter, ohne dadurch den geistlichen Strafen des kanonischen Rechtes in irgendeiner Weise vorzugreifen, über den Schuldigen eine Geldstrafe bis zur Höhe von Lire 9000.— und eine Gefängnisstrafe bis zur Dauer von 6 Monaten verhängen. (Art. 23).

In den Strafsachen, mit denen sich die vatikanischen Behörden befassen, wird erstinstanzlich in folgender Weise vorgegangen:

Der Richter hat neben sich als Gerichtsschreiber einen Beamten der Regierung, den *er* in jedem Falle bestimmt.

Er betraut einen weiteren Regierungsbeamten mit den Funktionen des Staatsanwaltes. Wenn der Angeklagte nicht

Zeit und Mittel besitzt, um sich einen Verteidiger zu wählen, bestimmt ihm der Richter von Amtes wegen als Verteidiger einen Konsistorialadvokaten oder eine andere dazu geeignete Persönlichkeit.

Die Zeugen werden unter Eid vernommen, und es wird ein Protokoll der Verhandlungen aufgenommen.

Das Urteil wird sofort verlesen und mit seinen Erwägungen und Verfügungen veröffentlicht.

Sofern ein Appell möglich ist, muß dessen Ergreifung dem Gerichtsschreiber während der Sitzung selbst mitgeteilt werden.

Die zweitinstanzliche Entscheidung muß innert fünf Tagen nach dem erstinstanzlichen Urteil erfolgen. (Art. 9).

Die Kompetenz der vatikanischen Zivil- und Strafgerichte erstreckt sich über folgende Fälle:

a) Alle Klagen gegen einen Bürger der Vatikanstadt oder gegen einen Ausländer, der die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalte besitzt,
b) alle Nachlaßstreitigkeiten in bezug auf die vorgenannte Kategorie von Personen,
c) alle Real- und Personalklagen gegen Ausländer, sofern die Klagen bewegliche oder unbewegliche Güter betreffen, die sich in der Vatikanstadt befinden,
d) alle Klagen aus Verträgen, die in der Vatikanstadt abgeschlossen wurden, oder aus Tatsachen, die sich daselbst zugetragen haben,
e) alle Klagen aus Verpflichtungen, deren Erfüllungsort die Vatikanstadt ist. (Art. 17).

In bezug auf das Zivilrecht, in das sich, wie wir erwähnt haben, größtenteils das italienische Recht und das kanonische Recht teilen, ist eine Bestimmung des Gesetzes über die Quellen des Rechtes zu nennen, wonach die Kindesannahme von einer besondern Erlaubnis des Papstes abhängig ist. (Art. 11).

In öffentlich-rechtlicher Hinsicht ist zu erwähnen, daß Konsistorial-Advokaten als Notare amtieren, deren Ernennung durch den Gouverneur erfolgt. Dem Gouverneur unterstehen die Notariatsarchive, sowie das Hypothekar- und Grundbuchwesen. (Art. 11). Letztere Materien dürften bei

den zur Zeit bestehenden Eigentumsverhältnissen sehr bald geregelt sein.

Die Zivilstandsregister werden in bezug auf Geburt, Heirat und Tod, bei der Taufe, Trauung und Beerdigung vom zuständigen Pfarrer geführt, der eine Kopie an die Regierung weiterzuleiten hat. (Art. 11).

Der Schulbesuch vom 6. bis 14. Jahre ist für Kinder beiden Geschlechtes obligatorisch. Gegen Eltern, die sich in bezug auf ihre Kinder dieser Pflicht entziehen wollen, können Strafen von Lire 500 bis 1000 pro Jahr ausgesprochen werden.

Mit Hinsicht auf die Quellen des vatikanischen Rechtes sei noch erwähnt, daß der Gouverneur für die Dauer von drei Jahren die rechtliche Zuständigkeit für den Erlaß von Übergangsbestimmungen besitzt, denen jeweils eine Geltungsdauer von drei Monaten zukommt. (Art. 24).

Eine gewisse Ähnlichkeit mit Art. 1 des Schweiz. Zivilgesetzbuches zeigt Art. 22 des vatikanischen Gesetzes über die Quellen des Rechtes. In den Bestimmungen beider Gesetze wird das Prinzip der rechtsschöpferischen Tätigkeit des Zivilrichters zum Ausdruck gebracht. Während indessen das schweizerische Recht dem Richter vorschreibt, bei Fehlen einer Norm einfach nach Gewohnheitsrecht zu suchen und, wo solches nicht vorhanden ist, nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, hat der vatikanische Richter bei seiner Urteilsfindung und Rechtsbildung die Prinzipien des göttlichen Rechtes, des Naturrechtes und des kanonischen Rechtes vor Augen zu haben, um dann nach jenem Kriterium seine Entscheidung zu treffen, an das er sich halten würde, wenn er selber Gesetzgeber wäre.

Eine bewußte Anlehnung an schweizerisches Recht scheint uns, nach den in der Vatikanstadt erhaltenen Auskünften, hier ausgeschlossen zu sein. Um so wertvoller ist es, daß sich der absolute und der demokratische Gesetzgeber über Zeit und Raum hinweg in dieser prinzipiellen Frage der Fortentwicklung des Rechtes einmütig die Hände gereicht haben.

Über das Steuerrecht enthält die vatikanische Gesetzgebung gar keine Bestimmungen. Wir haben uns dieserhalb bei den

zuständigen Behörden erkundigt und den Bescheid erhalten, daß prinzipiell auf jede Steuerleistung der vatikanischen Bürger verzichtet wird. Die Zweckmäßigkeit dieser Lösung einer der wichtigsten Fragen des staatlichen Lebens wird verstanden, wenn man bedenkt, daß die mehr als 500 Einwohner der Vatikanstadt fast ausnahmslos vom Staate selbst besoldet werden, der bei der Eintreibung von Steuern kein anderes Resultat erzielen würde als die Schaffung eines komplizierten Apparates, durch den ihm ein Teil der von ihm ausbezahlten Gehälter wieder zugeführt würde. Man hat den viel einfacheren Ausweg gewählt, in der Zumessung der Gehälter dieser Steuerfreiheit zum vornherein in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Auf eine Vermögenssteuer hat man aus der Erwägung heraus verzichtet, daß die im Dienste der Kurie stehenden Persönlichkeiten größtenteils nicht mit großen Glücksgütern gesegnet sind und zudem in ihren Mitteln durch karitative Verpflichtungen aller Art äußerst stark in Anspruch genommen werden.

2. Die Organisation

Wir haben bereits bei der Besprechung des Grundgesetzes darauf hingewiesen, daß der Papst als Souverän der Vatikanstadt die Fülle aller Gewalten in sich vereinigt. Somit haben neben seiner absoluten Macht nur Individualrechte, keine politischen Rechte der Bürger Bestand.

Die Vatikanstadt hat den Charakter einer absoluten Wahlmonarchie. Dennoch spricht sich ihre interne Gesetzgebung nur indirekt über die Bestellung des Staatsoberhauptes aus. Dies ist allein verständlich, wenn wir erneut vom Prinzip der Personalunion zwischen dem Haupte der katholischen Kirche und dem Souverän der Vatikanstadt ausgehen, wie es bereits vor 1870 mit Hinblick auf den alten Kirchenstaat zu Recht bestand[1].

Die Person des Hauptes der Weltkirche wird für die Vatikanstadt einfach als etwas Gegebenes hingenommen, und das Grundgesetz sagt in Art. 1 in bezug auf den Wahlvorgang einzig, daß

[1] Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechtes, Berlin und Leipzig 1929, S. 106.

er nach den Normen der kanonischen Konstitutionen zu erfolgen habe.

Dem Papste gleichgestellt als Souverän des Staates ist für den Fall der Sedisvakanz das Kardinalskollegium, dem Art. 1 alle Souveränitätsrechte für diese Eventualität zubilligt. Immerhin haben die vom Kardinalskollegium erlassenen Gesetze und Verordnungen nur Geltung während der Dauer der Sedisvakanz, es sei denn, daß sie nachträglich vom neuerwählten Papste bestätigt werden. — Der Charakter des doppelten geistlichen und weltlichen Prinzipates des Souveräns der Vatikanstadt kommt überall zum Durchbruch.

Art. 2 des Grundgesetzes der Vatikanstadt behält dem Papste alle jene Rechte vor, die ihm nach den Bestimmungen des kanonischen Gesetzbuches zustehen. So wird vom Souverän der Vatikanstadt jenes oberste Richteramt über den katholischen Erdkreis in Anspruch genommen, von dem can. 1597 des Codex Juris Canonici spricht. Die weltumspannende Formulierung dieses Anspruches und die territoriale Verwirklichung, die derselbe durch die Verankerung im Grundgesetze des neuen Staates erfährt, stehen in einem genau umgekehrten Verhältnis zueinander.

Zur Skizzierung des allgemeinen Ausbaues der Vatikanstadt obliegt es uns nunmehr, auf einige organisatorische Bestimmungen des Grundgesetzes und der zugleich mit demselben erlassenen andern Gesetze einzugehen[1].

a. Das Grundgesetz

Art. 3 desselben spricht davon, daß die Souveränität des Papstes in bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten der Vatikanstadt durch das Staatssekretariat ausgeübt werde. In Tat und Wahrheit wurden aber alle zwischen der Vatikanstadt und Italien bis jetzt abgeschlossenen Verträge für die Vatikanstadt nicht vom Staatssekretär, sondern immer vom Gouverneur unterzeichnet. Auszuschließen ist, daß die dem Staatssekre-

[1] No. 1, 4, 5 und 6 in den Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano, Città del Vaticano, 8 giugno 1929.

tariat delegierte Vertretung von diesem dem Gouverneur übertragen worden wäre. Dies würde gegen den Satz verstoßen: Potestas delegata delegari non potest (Übertragene Gewalt kann nicht weiter übertragen werden). Es scheint vielmehr, daß hier ein sich bildendes Gewohnheitsrecht bereits im Begriffe ist, einen Artikel des Grundgesetzes abzuändern.

Dem Papste allein ist es nach Art. 4 vorbehalten, den Rechnungen der Vatikanstadt, die durch den Gouverneur vorgelegt werden, und in bezug auf welche die Ansicht des Generalrates eingeholt worden war, seine Billigung zu erteilen.

Art. 5 sieht vor, daß die gesetzgebende Gewalt vom Papste an den Gouverneur delegiert werde, der indessen in bezug auf alle wichtigen Fragen die Ansicht des Generalrates der Vatikanstadt einzuholen hat. Dem Gouverneur ist auch die Exekutivgewalt übertragen, insofern das Grundgesetz nicht besondere Ausnahmen stipuliert. Dies ist zum Beispiel der Fall in bezug auf die Oberaufsicht über die vatikanischen Truppenkörper, die in Art. 2 dem Papste direkt vorbehalten wurde.

Sowohl der Gouverneur (Art. 7) als der Generalrat der Vatikanstadt (Art. 8) werden vom Papste nach freiem Ermessen ernannt und abberufen. Der Generalrat hat den Charakter eines beratenden, dem Papste allein verantwortlichen Organs, das mit dem französischen Conseil d'Etat einige Ähnlichkeit aufweisen dürfte[1]. Auf Ersuchen des Papstes oder des Gouverneurs hat sich der Generalrat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu äußern.

Die Funktionen des Generalrates werden gegenwärtig durch Marchese Pacelli, den Bruder des anfangs 1930 neuernannten Kardinalstaatssekretärs ausgeübt. Marchese Pacelli hat als Unterhändler des Heiligen Stuhles die Lateranverhandlungen mit Italien zum glücklichen Abschluß gebracht. Die Tatsache seiner Ernennung zu diesem Amte zeigt die ganze Bedeutung, welche diesem konsultativen Organe in der Organisation der Vatikanstadt beigemessen wurde.

In Art. 9—14 des Grundgesetzes wird die Gerichtsorganisation der Vatikanstadt, deren wir bereits bei der Besprechung des

[1] Vortrag von Bundesrichter Piller in Fribourg. Mitte März 1930. (Auszug in der «Liberté».)

Gesetzes über die Rechtsquellen Erwähnung getan haben, aufgebaut. Ernennung und Absetzung der Richter ist Sache des Papstes. Die Disziplinargewalt wird durch das Gericht der Signatur ausgeübt. In Strafsachen werden die bloßen Übertretungen durch einen Beamten der Regierung geahndet. Die erste Instanz des Zivilgerichtes beschäftigt sich zugleich als erste Appellationsinstanz mit der Strafgerichtsbarkeit. Durch diese Verschmelzung wird, wie schon angedeutet, ein Prinzip durchbrochen, das seit der Französischen Revolution fast ausnahmslos zur Annahme gelangt war.

In jenen Fällen, wo ein Rekurs über dieses aus einem Präsidenten, zwei Richtern und einem Suppleanten bestehende Gericht hinaus möglich ist, amtiert das Gericht der Rota als obere und dasjenige der Signatur als oberste Instanz. (Art. 18).

Die Gerichte der Rota und der Signatur haben auf vatikanischem Staatsgebiete zu tagen, wenn sie als Gerichtsorgane der Vatikanstadt funktionieren. Diese höchsten geistlichen Gerichtshöfe der katholischen Kirche haben sonst ihren Sitz auf italienischem Staatsgebiet in Gebäuden, welche mit den früher besprochenen Exterritorialitätsrechten ausgestattet sind. (Art. 14).

Wenn in der Vatikanstadt alle politischen Rechte fehlen, so ist doch der Schutz der Individualrechte im Grundgesetze selbst festgelegt. Dasselbe bestimmt, daß den Staat vor Gericht belangen kann, wer durch eine Verordnung in seinen Rechten verletzt wurde, und daß einem derart Geschädigten auch der Rekurs an den Papst auf dem Umwege über den Generalrat des Staates offensteht. (Art. 15 und 16).

Wenden wir auf die Vatikanstadt vertraute Begriffe an, so können wir sagen, daß die Regierung dieses Staates einem dreiköpfigen Ministerium obliegt. Ministerpräsident und Außenminister ist rein formell der Kardinalstaatssekretär. (Art. 3). Wir haben indessen gesehen, daß er sozusagen nur als Organ der Weltkirche in Erscheinung tritt. Das Innenministerium ist dem Gouverneur übertragen. Der Generalrat des Staates stellt eine Art Minister ohne Portefeuille dar, dessen Rat in allen Zweigen des staatlichen Lebens zur Geltung kommt. Der absolute Monarch selbst hat sich die direkte Kontrolle über die Truppen-

körper, die Finanzen und die Justiz vorbehalten. (Art. 2, 4 und 10).

Im Grunde genommen könnte der Papst mit Ludwig XIV. sagen: «L'état c'est moi» (Ich bin der Staat), da es ihm jederzeit freisteht, in den Mechanismus des staatlichen Lebens einzugreifen (Art. 5, 6 und 17) und jene Machtfülle zur Auswirkung zu bringen, die ihm das Zusammenfallen der drei Gewalten in seiner Person verleiht. Es war dieser späten Form des absoluten Staates vorbehalten, zur Erfüllung höchster Zwecke ein bereits untergegangenes System nochmals in Reinkultur erstehen zu lassen.

b. Das Gesetz über die Verwaltungsorganisation

Dieses Gesetz behandelt die Organisation der Dienstzweige der Regierung, die Kompetenzen des Gouverneurs, des Generalrates und gewisser Kategorien von Beamten.

Einleitend wird bestimmt, daß alle durch das Gesetz umschriebenen Kompetenzen der Staatsorgane in keiner Weise das Recht des Bürgers unterdrücken, mit jeder Angelegenheit direkt an den Papst zu gelangen. Es ist demselben freigestellt, zu jeder Zeit alle Dekrete der Verwaltungsbehörden nach Belieben aufzuheben, soweit sie ihm dem öffentlichen Interesse zuwiderzulaufen scheinen. (Art. 1 und 2).

Der Rekurs an den Papst auf dem Umwege über die Gerichte hat innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung oder Zustellung der angefochtenen Verfügung zu erfolgen. (Art. 3).

Nach fünf Jahren verjährt jede Möglichkeit, einen Beamten gerichtlich zu belangen, durch dessen Verfügungen sich jemand in seinen Rechten verletzt glauben konnte. Diese Verjährung gilt auch Minderjährigen und Rechtsunfähigen gegenüber. (Art. 4).

Der Gouverneur, welcher Bürger der Vatikanstadt sein muß, hat in derselben Residenzpflicht. Seiner Kompetenz untersteht die Gesetzgebung auf den ihm übertragenen Gebieten, der Erlaß von Verordnungen und die Erledigung des Verkehrs mit den römischen Lokalbehörden. (Art. 5 und 6).

Der Generalrat des Staates ist nicht dazu verpflichtet, vatikanischer Bürger zu sein und in der Vatikanstadt zu wohnen.

Er wird nicht als Beamter betrachtet und erhält statt des Gehaltes eine Arbeitsentschädigung. (Art. 8).

Die Einteilung der Dienstzweige, die Anstellung und Entlassung der Verwaltungsbeamten ist Sache des Gouverneurs. (Art. 9).

Die Beamten haften nicht nur für grobe Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit, sondern auch für jede Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Dienstpflicht. (Art. 12 und 13).

Mit Bezug auf die in der Vatikanstadt abgeschlossenen Verträge ist bestimmt, daß dieselben der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen, sofern die Vertragssumme Lire 5000.— überschreitet. Das Prinzip der Vertragsfreiheit ist somit nur innert gewissen Schranken gewahrt, die dem Belieben der Behörden anheimgestellt sind.

c. Das Gesetz über die wirtschaftliche Ordnung, den Handel und die Berufe

Eingehend wird bestimmt, daß die Vatikanstadt eigenes Geld herausgeben wird, daß aber vorderhand die italienische Währung gesetzlichen Kurs besitzt.

Der Kauf und der Verkauf von Immobilien, die Errichtung von Nutznießungsrechten, jegliche hypothekarische Belastung eines Grundstücks, ja sogar die Untermiete der zugewiesenen Wohnung, sind von einer Erlaubnis des Gouverneurs abhängig gemacht. (Art. 2).

Da das sämtliche Grundeigentum dem Staate gehört, hat nur der letzte Passus der vorgenannten Bestimmung praktische Bedeutung.

Der Kauf von Waren zum Wiederverkauf, sowie jeder Verkauf derselben, wie auch der pharmazeutische Dienst, sind einem staatlichen Monopol vorbehalten. (Art. 4).

Ausländische Waren können, frei vom italienischen Zoll, nur durch die amtlichen Verkaufsstellen bezogen werden. Zudem sind nur solche Mengen zugelassen, die für den persönlichen Gebrauch des Bezügers oder seiner Familie in Frage kommen können. (Art. 4).

Die Einfuhr von Waren aus Italien ist frei. Indessen ist jeder private Handel mit solchen Waren verboten. Die Ausfuhr von Waren aus der Vatikanstadt nach Italien ist untersagt. (Art. 5 und 6). Desgleichen ist jede kaufmännische oder industrielle Tätigkeit innert der Grenzen der Vatikanstadt verboten. (Art. 7).

Diese Bestimmungen würden den Gedanken an einen gewissen Staatssozialismus wachrufen, wären sie nicht aus Gründen reiner Zweckmäßigkeit erlassen worden, die sich aus dem besonderen Verhältnisse zu Italien ergeben, auf das wir später noch zurückkommen werden. Hinzugefügt sei, daß die Umgehung aller oben genannten Bestimmungen mit außerordentlich hohen Strafen belegt ist.

d. Das Gesetz über die öffentliche Ordnung

Die Sorge für die öffentliche Ordnung, für die Wohlfahrt der Bürger und die Sicherheit ihres Eigentums obliegt dem Gouverneur. (Art. 1).

Die Versammlungsfreiheit und Pressefreiheit sind prinzipiell abgeschafft. (Art. 3). Eine Ausnahme wird gemacht für die im kanonischen Rechte vorgesehenen Vereinigungen. Alle Publikationen künstlerischer, literarischer und wissenschaftlicher Natur sind in bezug auf ihr Erscheinen an eine behördliche Erlaubnis gebunden. Desgleichen ist die Ausübung aller freien und handwerklichen Berufe nur mit obrigkeitlicher Bewilligung möglich. Gegenstand besonderer Strafandrohungen ist das unbefugte Tragen und Aufbewahren von Waffen.

Mit kurzen Worten läßt sich sagen, daß wir in diesen Bestimmungen den Polizeistaat der absolutistischen Periode wiederfinden, in dem jede private Regung des Bürgers an den höhern Willen des Staates gebunden war.

Wie wir indessen im kommenden Abschnitt sehen werden und wie auch Mussolini selbst es im italienischen Parlamente an bereits erwähnter Stelle aussprach, ist niemand gezwungen, auch nur einen Tag lang gegen seinen Willen Bürger dieses Staates zu sein.

Die besondere Natur dieser inneren Organisation erklärt sich nicht aus der Sorge um Wohl und Freiheit der Untertanen, sondern aus den höhern Zwecken des Heiligen Stuhles, in dessen Dienst sich das ganze Räderwerk des vatikanischen Staates bewegt.

3. Die Bürger

Die Stellung der Bürger der Vatikanstadt ist durch zwei Rechtsquellen geregelt. In internationaler Hinsicht, wobei natürlich in erster Linie Italien, als einziger Nachbarstaat, in Frage kommt, erfolgte die Ordnung des Verhältnisses durch Art. 9 und 21 des Staatsvertrages[1] vom 11. Februar und 7. Juni 1929. Für die Vatikanstadt selbst ist das am 7. Juni 1929 erlassene Gesetz über das Bürgerrecht und den Aufenthalt sedes Materiae[2]. Die interne Festlegung der gesetzlichen Bestimmungen über das Bürgerrecht war an die Kriterien der mit Italien getroffenen staatsvertraglichen Abmachungen gebunden. Die Vatikanstadt genießt infolge freiwilliger Beschränkung nicht alle jene Freizügigkeit, die ihr das Völkerrecht mit Hinblick auf ihre eigenen Bürger ohne weiteres zubilligen würde[3].

Eine erste Durchsicht von Art. 9 des Staatsvertrages überrascht den Juristen. Es wird dort davon gesprochen, daß in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechtes der Souveränität des Heiligen Stuhles alle jene Personen unterworfen seien, die in der Vatikanstadt ihren dauernden Wohnsitz haben. Aus dieser Formulierung ließe sich herauslesen, daß sich die Souveränität eines Staates nur über Personen erstreckt, die auf seinem Territorium dauernd niedergelassen sind. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Interpretation im Willen derer lag, die den Text des Vertrages redigierten. Wir müssen darum aus

---

[1] Acta Apostolicae Sedis, 7 junii 1929. Tipografia Poliglotta Vaticana, Città del Vaticano.

[2] Gesetz No. 3, Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano. Città del Vaticano, sabato 8 giugno 1929.

[3] Morelli, «Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede» in der «Revista di diritto internazionale» 1929, Fasc. 2, S. 208.

dem ganzen Kontext herauslesen, daß hier der Ausdruck der Souveränitätsunterworfenheit statt der viel einfacheren und klareren Formulierung gewählt wurde, die das Wort Staatszugehörigkeit mit sich gebracht hätte. Die wörtliche Interpretation dieses Artikels würde vielmehr allen Prinzipien des Völkerrechtes widersprechen, welchen zufolge einem Staate die Souveränität über alle jene zusteht, die sich aus irgendeinem Grunde, auch nur für die allerkürzeste Zeit, auf seinem Territorium aufhalten. Doch sogar, wenn, wie anzunehmen ist, von der Staatszugehörigkeit gesprochen werden wollte, so ist dennoch diese Berufung auf die Normen des Völkerrechtes kaum verständlich. Das Völkerrecht weiß nämlich nichts davon, daß die bloße Tatsache eines Wohnsitzes die Staatszugehörigkeit mit sich bringen sollte. Es war der Vatikanstadt vorbehalten, in dieser Hinsicht juristisches Neuland zu schaffen. Denn hier fallen in der Tat die Voraussetzungen für den dauernden Wohnsitz und die Staatszugehörigkeit, von wenigen Ausnahmen, die ihren Grund in der päpstlichen Machtfülle haben, abgesehen, zusammen. Die Tatsache dieser Staatszugehörigkeit verleiht zudem keine weitern Rechte als jene, die in konstitutionellen und demokratischen Staaten mit dem bloßen Wohnsitz verbunden sind.

Aus Art. 9, Abs. 2 geht klar hervor, daß der Vertrag hier von Staatszugehörigkeit und nichts anderem sprechen wollte. Es ist dort nämlich von Personen die Rede, welche aus der vatikanischen Souveränitätsunterworfenheit entlassen werden und kein anderes Bürgerrecht mehr besitzen. Für diese Fälle übernimmt Italien die Verpflichtung, solche frühere Vatikanbürger ohne weiteres als italienische Bürger zu betrachten.

Wir haben schon früher bei Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages mit Hinblick auf das Verbot des Überfliegens der Vatikanstadt darauf hingewiesen, daß der klangvolle Ausdruck «in conformità alle norme del diritto internazionale» (in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechtes) in ganz unexakter Weise angewendet wurde. Auch in diesem Falle der Staatszugehörigkeit können wir es nicht unterlassen, auf das Sonderbare dieses Versuches hinzuweisen, Bestimmungen in den all-

gemeinen Normen des Völkerrechtes zu verankern, die nicht dort, sondern im Bereiche spezieller zwischenstaatlicher Abmachungen unterzubringen sind. Wir können uns diese ständige Anrufung des Völkerrechtes nur dadurch erklären, daß es dem Heiligen Stuhle am Herzen lag, allen Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages ein möglichst hohes Maß internationaler Garantie zu gewähren, welches Resultat in der aufgezeigten, dann und wann unzulänglichen, Weise zu erreichen versucht wurde.

Durch die Art. 9 und 21 des Staatsvertrages hat die Vatikanstadt Italien gegenüber die Verpflichtung übernommen, das vatikanische Bürgerrecht nur solchen Personen, welche dauernd im vatikanischen Gebiete wohnen, sowie den Mitgliedern des Kardinalkollegiums, die in Rom niedergelassen sind, zu erteilen.

Daß diese Bindungen eine praktische Auswirkung von großer Tragweite zu haben vermögen, hat sich im Falle des beim italienischen Hofe akkreditierten Nunzius Mgr. Borgoncini-Duca gezeigt. Wir schöpfen diese Mitteilung aus vatikanischen Quellen. Der Heilige Vater legte Wert darauf, dem in Italien akkreditierten päpstlichen Vertreter das vatikanische Bürgerrecht zu sichern. Um dieses Resultat zu erreichen, mußte für den Nunzius, neben dem Sitze der päpstlichen Nunziatur in Rom, auf dem Gebiete der Vatikanstadt eine zweite Residenz geschaffen werden, in der sich nun seine Angehörigen dauernd aufhalten und die er selbst von Zeit zu Zeit aufsucht. Sonst hätte nur der Ausweg bestanden, einen Kardinal mit der Vertretung des Heiligen Stuhles in Italien zu betrauen, was indessen allen Traditionen der Kurie widersprochen haben würde.

Art. 9 Abs. 1 erwähnt ausdrücklich, daß die bloß vorübergehende Abwesenheit von der Vatikanstadt, mit der nicht die Aufgabe der Wohnung verbunden ist, keinen Verlust des Wohnsitzes bedeutet.

Indessen bringen alle diese Vertragsbestimmungen nicht nur für den Heiligen Stuhl, sondern auch für Italien gewisse Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit mit sich. Wir haben schon die Verpflichtung Italiens erwähnt, alle früheren Vatikanbürger, die kein anderes Bürgerrecht besitzen, als italienische

Bürger zu betrachten. Es scheint uns, daß der Heilige Stuhl den Schwierigkeiten und Verwicklungen entgehen wollte, welche ihm dauernd im Ausland angesiedelte vatikanische Bürger hätten bereiten können. Das Entgegenkommen Italiens hat ihn zugleich der Verpflichtung enthoben, für diese Kategorie von Personen, die er, nachdem sie in seinen Diensten gestanden, nicht dem Zustand der Heimatlosigkeit hätte aussetzen können, ein eigenes Konsulatssystem ins Leben zu rufen. Dadurch ist Italien in den Fall versetzt, ipso facto und ohne eine Möglichkeit, dies hindern zu können, als Staatsbürger zu betrachten, wer immer das vatikanische Bürgerrecht verliert und dabei nach Maßgabe der italienischen Gesetze nicht mehr das Bürgerrecht eines dritten Staates besitzt.

Der Vertrag hat indessen in Art. 9 nicht nur die Kriterien für den Erwerb des vatikanischen Bürgerrechtes festgelegt, sondern er bringt es auch mit sich, daß Italien diese vatikanischen Untertanen, soweit es sich um frühere Italiener handelt, von allen innerstaatlichen Verpflichtungen zu befreien hat. Dies bedeutet einen Einbruch in die Rechtspraxis des italienischen Staates, der sonst prinzipiell die im Ausland eingebürgerten Italiener weiterhin für seinen Heeresdienst beanspruchte[1].

Bedeutungsvoll ist der dritte Absatz von Art. 9. Es wird hier der Fall vorgesehen, daß ein vatikanischer Bürger auf italienischem Gebiet in eine Lage gerät, die sich nach dem Personalstatut und nicht nach dem Prinzip «locus regit actum» (der Ort regiert den Akt) bestimmt. Sind nun vatikanische Gesetze vorhanden, die den gegebenen Fall vorgesehen haben, so kommen selbstredend diese vatikanischen Normen zur Anwendung. Fehlt aber eine Bestimmung der Vatikanstadt, so ist nach der italienischen Gesetzgebung vorzugehen, sofern es sich um einen früheren Italiener handelt. Entstammt der vatikanische Bürger einem dritten Staate, so wird seine Lage nach dem Recht seines Ursprungslandes beurteilt. Auf diese Weise ist zwischen dem vatikanischen Bürger und seinem früheren Heimatstaate nicht jedes rechtliche

[1] Morelli, loc. cit. S. 212.

Band zerrissen. Mit Hinblick auf das Personalstatut kommt das Heimatrecht überall da zur Anwendung, wo besondere Normen der Vatikanstadt fehlen[1].

Durch die Bestimmungen des Staatsvertrages, soweit sie das vatikanische Bürgerrecht betreffen, war die interne diesbezügliche Gesetzgebung der Vatikanstadt in jeder Hinsicht vorgezeichnet. Das am 7. Juni 1929 gleichzeitig mit dem Grundgesetz erlassene Gesetz über das Bürgerrecht und den Aufenthalt ist im Grunde nur die Wiederholung und Auswirkung alles dessen, was bereits mit Italien durch den Lateranvertrag vereinbart worden war. Nach Art. 1 und 2 dieses Gesetzes sind vatikanische Bürger:

a) alle Kardinäle, die in der Vatikanstadt oder in Rom residieren,
b) alle jene Personen, die sich infolge eines Amtes oder einer von ihnen bekleideten Würde ständig in der Vatikanstadt aufhalten,
c) die Familienangehörigen der vatikanischen Würdenträger oder Beamten, die mit ihnen in gemeinsamem Haushalte leben.

Damit wäre die Aufzählung im Grunde erschöpft. Es widerspräche aber dem ganzen Geist der vatikanischen Gesetzgebung, wenn Art. 1 nicht abschließend erwähnen würde: »... jene, welche unabhängig von den Bedingungen der vorhergehenden Abschnitte vom Papste aus Gründen, die er infolge seiner souveränen Autorität abschätzt, die Erlaubnis erhalten haben, sich in der Vatikanstadt, mit Gewährung oder Belassung des Bürgerrechtes, dauernd aufzuhalten.«

Aus diesen Normen geht hervor, daß Sinn und Geist der Gesetzgebung der Vatikanstadt mit dem Begriff des dauernden Wohnsitzes den Besitz des Bürgerrechtes verbinden. Die Begriffe von Wohnsitz und Bürgerrecht fallen hier in solcher Weise zusammen, daß, wer die Bedingungen für den Wohnsitz erfüllt, normalerweise mit der diesbezüglichen Erlaubnis zugleich das

[1] Yves de la Brière, «Le traité du Latran et le nouvel Etat pontifical» in der «Revue de droit international et de législation comparée» 1929, S. 146.

vatikanische Bürgerrecht erhält. Indessen bestimmen Art. 16 und 17, daß es auch in dieser Hinsicht im Bereich der absoluten Macht des Papstes liegt, Ausnahmen zu schaffen und aus Gründen, die seinem alleinigen Ermessen überlassen sind, einem Ausländer für unbestimmte Zeit den Aufenthalt in der Vatikanstadt zu gestatten, ohne daß gleichzeitig eine Erteilung des Bürgerrechtes erfolgt.

Die Stellung eines solchen Ausländers würde sich indessen in bezug auf seine rechtliche Lage kaum von derjenigen der vatikanischen Bürger unterscheiden. Auch *seine* Individualrechte wären Gegenstand des gesetzlichen Schutzes. Der Nichtbesitz der politischen Rechte würde sich darum nicht bemerkbar machen, weil die Vatikanstadt solche überhaupt nicht kennt. Seine Lage wäre von derjenigen des vatikanischen Bürgers nur dadurch verschieden, daß er im Ausland statt eines päpstlichen Passes einen Paß seines Heimatstaates benützen würde.

Zuständige Instanz für die Erteilung des Bürgerrechtes ist nach Art. 1 des zitierten Gesetzes in bezug auf die Würdenträger des päpstlichen Hofstaates das Staatssekretariat und mit Hinblick auf alle andern Personen der Gouverneur der Vatikanstadt.

Das vatikanische Bürgerrecht unterscheidet sich von jedem andern Bürgerrechte dadurch, daß es nicht durch Geburt und Heirat erworben werden kann. Auch in bezug auf die Kinder und die Ehefrau eines vatikanischen Bürgers erfolgt die Verleihung des Bürgerrechtes stets durch einen Hoheitsakt, obwohl in diesem Falle nur das Band der Verwandtschaft oder der Ehe nachgewiesen werden muß. (Art. 4).

Die Familienangehörigen des Bürgers der Vatikanstadt verlieren ihr persönliches Bürgerrecht unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Ehefrau durch Nichtigkeitserklärung der Ehe, durch Dispens oder durch Trennung von Tisch und Bett. (Art. 4),
b) die Söhne mit Erreichung des 25. Altersjahres, wenn sie nicht weiterhin finanziell vom vatikanischen Bürger abhängig bleiben (Art. 4),
c) die Töchter durch ihre Verheiratung mit einem Ausländer (Art. 4),

d) die Brüder durch die Erreichung des 25. Altersjahres, wenn sie nicht weiterhin zu Lasten des vatikanischen Bürgers fallen (Art. 5),
e) die Schwestern durch ihre Verheiratung mit einem Ausländer. (Art. 5).

Die Bürger der Vatikanstadt selbst verlieren das Bürgerrecht unter den in Art. 6 aufgezählten Voraussetzungen:

a) Die Kardinäle, wenn sie aufhören, sich in der Vatikanstadt oder in Rom dauernd aufzuhalten,
b) die Bürger, die ihren dauernden Wohnsitz in der Vatikanstadt freiwillig aufgeben,
c) wer die Würde oder das Amt aufgibt, kraft derer ihm das Bürgerrecht erteilt wurde,
d) sofern das Bürgerrecht infolge einer besondern Bewilligung erteilt wurde, wenn die Voraussetzungen für diese wegfallen oder wenn der Verlust des Bürgerrechtes ausgesprochen wird.

Es läßt sich somit sagen, daß es sich im Falle des vatikanischen Bürgerrechtes um ein Institut handelt, das in jeder Hinsicht dem freien behördlichen Ermessen anheimgestellt ist. Unliebsamen Auseinandersetzungen mit seinen Bürgern wird der Staat der Vatikanstadt in jedem Falle zum voraus dadurch begegnen können, daß er die betreffenden Elemente des Bürgerrechtes für verlustig erklärt. In allen andern Staaten bringt es die Lage der Dinge mit sich, daß ein Individuum kraft des ihm durch Geburt oder Heirat zustehenden Bürgerrechtes ein Glied des Staates wird. In der Vatikanstadt sind die Verhältnisse so, daß dem Individuum das Bürgerrecht infolge seiner Stellung im Staate verliehen wird.

Das Gesetz überbindet in seinen abschließenden Organisationsbestimmungen dem Gouverneur der Vatikanstadt die Pflicht zur Führung der nötigen Register über Namen und Zahl der Bürger, Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes. Nach den von uns an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen sind gegenwärtig in diesen Listen der Regierung ungefähr 520 vatikanische Bürger eingetragen.

Zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes über das Bürgerrecht und den Aufenthalt beschäftigen sich mit dem Zugang der Vatikanstadt. Im Prinzip müssen jene Personen, die das vatikanische Bürgerrecht nicht besitzen und das Staatsgebiet zu betreten wünschen, mit einem Paß oder einer besondern Erlaubnis versehen sein. Bis zur definitiven baulichen Instandsetzung der Vatikanstadt werden indessen diese Zugangsverhältnisse durch eine provisorische Verfügung des Gouverneurs vom 8. Juni 1929 geregelt, die jene Personen, welche die Vatikanstadt betreten wollen, einfach verpflichtet, den an der Grenze aufgestellten Posten das Motiv ihres Besuches bekanntzugeben. Es ist den genannten Agenten unbenommen, aus wichtigen Gründen bestimmten Personen den Zugang zur Vatikanstadt zu untersagen[1]. Sehr strenge Strafbestimmungen, die Bußen bis zur Höhe von Lire 18000.— und Gefängnis bis zu einem Jahre vorsehen, geben in Art. 28 und 31 des genannten Gesetzes den Bestimmungen desselben über den Zugang zur Vatikanstadt und den unbefugten Aufenthalt daselbst eine entsprechende strafrechtliche Sanktion.

Es war der Gesetzgebung der Vatikanstadt vorbehalten, den Begriff eines Bürgerrechtes zu schaffen, das nicht ohne weiteres durch Geburt oder Heirat, sondern in allen Fällen nur durch Hoheitsakt erworben wird, und dessen Verlust auch in jeder Hinsicht in das Ermessen der staatlichen Organe gestellt ist. Die Stellung des Individuums im staatlichen Leben der Vatikanstadt hängt nicht von seinem Bürgerrecht, sondern sein Bürgerrecht hängt von seiner Stellung im staatlichen Leben ab.

4. Die besondere juristische Natur der Vatikanstadt

Zum Verständnis dieser besondern juristischen Natur müssen wir noch einmal auf die Entstehung der Vatikanstadt zurückgreifen. Wir haben festzuhalten, daß Italien diesen Staat weder durch einseitigen Hoheitsakt noch durch Abmachung mit einer Persönlichkeit des innerstaatlichen italienischen Rechtes ge-

[1] Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano, Città del Vaticano, sabato 8 giugno 1929.

schaffen hat. Italien hat sich vielmehr mit einem Subjekte des Völkerrechtes an den Verhandlungstisch gesetzt. Dank einer Vergeistigung der Erfassung der Souveränität haben sich nach und nach die Bande gelockert, die eine lange Tradition um die beiden Begriffe »Staat« und »Souveränität« geschlungen hatte. Es hat sich dabei die Überzeugung Bahn gebrochen, daß, wenn dem Staate notwendigerweise das Attribut der Souveränität zukommt, der Träger dieses Souveränitätsbegriffes nicht immer ein Staat zu sein braucht[1]. Die Staatenschöpfung, die durch den Lateranvertrag vorbereitet wurde, hat die Mächte nicht vor die Notwendigkeit gesetzt, ein Wesen anzuerkennen, das ihnen vorher gänzlich unbekannt gewesen wäre. Es hat sich für sie vielmehr darum gehandelt, davon Kenntnis zu nehmen, daß einem Subjekte des Völkerrechtes, mit dem sie bereits geordnete Beziehungen unterhielten, eine neue Eigenschaft, nämlich die territoriale Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet zukam.

Wohl ist am 7. Juni 1929 im Momente der Ratifikation der Lateranverträge die Vatikanstadt in der hier aufgezeigten Form entstanden. Dieser Staat verschmilzt aber in praktisch unzertrennlicher Weise mit dem Heiligen Stuhle, der von 1870 bis 1929 sich ununterbrochen im Bereiche des Völkerrechtes bewegte[2]. In diesem engen Verbundensein mit dem Heiligen Stuhle haben wir das juristisch Außerordentliche und Bedeutsame des neuen Staatswesens zu suchen.

Bevor wir auf diesen Hauptpunkt eingehen, obliegt es uns, die andern Merkmale der Vatikanstadt zu streifen, die dem Juristen bei der ersten Betrachtung gleichfalls Neuland zu erschließen scheinen.

Daß die Kleinheit eines Territoriums eines Staates auf seine juristische Natur keinen Einfluß auszuüben vermag,

---

[1] J. T. Delos, «Le traité du Latran (11 février 1929) et la situation juridique nouvelle de la Papauté». «Revue générale de droit international public», juillet / octobre 1929, S. 452.

[2] Jemolo, «Carattere dello Stato della Città del Vaticano» in der «Rivista di diritto internazionale», 1929, Fasc. 2, S. 190. Gemma, «Appunti di diritto internazionale», Bologna 1923, S. 45. Le Fur, «Le Saint Siège et le droit international», «Revue de droit international» 1929, S. 25.

und daß die Zahl seiner Einwohner durchaus irrelevant ist, geht, wie wir bereits im Gegensatz zu Rousseau betonten, aus einer ernstlich nicht bestrittenen Doktrin des Völkerrechtes hervor.

Es bestehen aber in der Vatikanstadt Elemente, die den Gedanken an einen gewissen Staatskommunismus hervorrufen könnten. In der Tat fallen Souveränität und Grundeigentum zusammen. Dieser Umstand ist aber ein rein zufälliger; weil dieses Privateigentum des Staates an allen Gebäuden und Grundstücken, abgesehen von der Periode von 1870—1929, die langsam gereifte Frucht einer im Laufe von Jahrhunderten sich abspielenden Entwicklung und nicht das Resultat einer plötzlichen entschädigungslosen Enteignung ist, darf jeder Vergleich mit dem russischen Experiment von der Hand gewiesen werden. Es wäre sogar nach der Gesetzgebung der Vatikanstadt durchaus denkbar, daß der Staat einen Teil dieses Eigentums einer religiösen Körperschaft oder einer bestimmten Privatperson überließe. Art. 2 des bereits erwähnten Gesetzes über die wirtschaftliche Organisation gibt sogar indirekt die Möglichkeit eines privaten Grundbesitzes infolge Erbganges zu. Es wird nämlich von der zu zahlenden Entschädigung gesprochen für den Fall, daß die behördliche Bewilligung zur Besitzergreifung verweigert werde. Daraus geht klar hervor, daß von einer *prinzipiellen* Abschaffung des privaten Grundbesitzes nicht die Rede sein kann. Der Staat ist vielmehr, mit Ausnahme der Gebäude, die Italien zu seinen Gunsten enteignete, infolge eines privatrechtlichen Rechtstitels, Inhaber sämtlichen Grundeigentums. Die Schaffung von privatem Grundeigentum ist infolge der Kleinheit des Staates wenig wahrscheinlich, theoretisch jedoch durchaus nicht ausgeschlossen. Es war wichtig, diese Unterscheidungen klarzulegen, denn der Gedanke könnte naheliegen, in gleichen Institutionen den Ausfluß eines nämlichen Prinzips zu erblicken.

Desgleichen dürfen wir Art. 4 des vorerwähnten Gesetzes nicht aus seinen Zusammenhängen herausreißen, um in der Vatikanstadt auf Grund des Verbotes des privaten Handels staatssozialistische Einrichtungen wahrzunehmen. Die Normen

des genannten Artikels, die in der Tat den Kauf und Verkauf von Waren und Lebensmitteln auf dem Wege des Monopols dem Staate überweisen, sind nur die logische Folge von Art. 20 des Staatsvertrages, wodurch Italien auf die Errichtung einer Zollschranke der Vatikanstadt gegenüber verzichtet hatte. Aus rein praktischen Erwägungen heraus und lediglich vom Gedanken beseelt, Italien mit Hinblick auf diese zollfreie Einfuhr von Waren die größtmöglichen Garantien der Sicherheit und der Vermeidung jeden Mißbrauches zu bieten, wurde dieses Gebilde des staatlichen Handelsmonopols geschaffen, das wir in keiner Weise ideologisch auswerten dürfen.

Es scheint uns daher, daß alle jene Elemente, die bei oberflächlicher Betrachtung auf einen gewissen Staatssozialismus oder Staatskommunismus schließen lassen könnten, lediglich auf die miniaturhaften Ausmaße der Vatikanstadt zurückzuführen sind. Die Bürger der Vatikanstadt bilden gewissermaßen eine große Familie, deren Brotherr der Heilige Vater ist, und der ganze ökonomische Organismus des neuen Staates erinnert am allermeisten an gewisse klösterliche wirtschaftliche Verbrauchseinheiten des Mittelalters. Hätte aber sogar der neue Staat alles Privateigentum an sich gerissen, so wäre darin kein besonderes juristisches Novum zu erblicken. Die Schule, die auf dem Boden des Gesetzeseigentums steht, und von der wir bereits gesprochen haben, würde in einem solchen auch willkürlichen Zusammenfallen von Souveränität und Grundeigentum nur einen Ausfluß der absoluten Verfügungsgewalt des Staates erblicken, kraft derer es ihm freisteht, das Privateigentum jederzeit an sich zu ziehen.

Eine Eigentümlichkeit der Vatikanstadt ist auch in Art. 4 des Staatsvertrages zu erblicken, der dem Heiligen Stuhl die Verpflichtung überbindet, das vatikanische Gebiet, mit Ausnahme des Petersplatzes, mit Mauern zu umgeben.

Alsdann treffen wir einige interessante Momente in den Bestimmungen über das Fremdenrecht. In der Vatikanstadt fehlt der Begriff des Ausländers, der sich infolge eines freien Entschlusses auf dem fremdstaatlichen Territorium dauernd auf-

hält. Den Ausländern ist das Betreten der Vatikanstadt, mit Ausnahme des Petersplatzes und der Peterskirche, nur zum Zwecke des Besuches von Museen, Ämtern oder Staatsbürgern und auch dann nur zu gewissen Stunden des Tages gestattet. Doch auch diese Ordnung der Dinge, die wohl vergebens ihresgleichen suchen dürfte, ist nicht der Feinheit eines juristischen Gestaltungswillens, der etwas Besonderes und Niedagewesenes schaffen wollte, sondern einzig der pragmatischen Erwägung entsprungen, daß der kleine Staat allen Platz seines Territoriums für die Funktionen seines Eigenlebens beansprucht und darum aus rein praktischen Motiven den Aufenthalt fremder Elemente möglichst einzuschränken sucht. Wie von vatikanischer Seite verlautet, wird mit dem Bau besonderer Aufzüge begonnen, welche die Besucher vom Petersplatz aus direkt in die Nähe der vatikanischen Museen befördern sollen. Alsdann wird der Eintritt in den restlichen Bereich des Staatsgebietes der allerstrengsten Kontrolle unterworfen und von einer speziellen Erlaubnis abhängig sein. Diese Ordnung der Dinge wird die Verpflichtung des Heiligen Stuhles, seine Kunstschätze der Welt offenzuhalten, mit dem begreiflichen Bedürfnis versöhnen, auf einem ohnehin kleinen Gebiete nicht ständig von einem Strom neugieriger Fremder heimgesucht zu werden.

Alle diese Eigenheiten und Eigentümlichkeiten der Vatikanstadt führen uns immer näher zum Zentralproblem dieser Betrachtung. Sie haben Wert und Bedeutung nicht in sich selbst, sondern nur insofern als sie uns vor Augen führen, daß alle Funktionen dieses einzig dastehenden Staates einem bestimmten Plane untergeordnet sind, dessen Ziel wiederum über den Staat selber hinauswächst.

Die Frage nach der besonderen juristischen Natur der Vatikanstadt führt zu einer andern, allgemeineren, welche nach den Attributen des Staates in historisch-politischer und in juristischer Hinsicht forscht. Wir sprechen von militaristischen Staaten, von Kolonialstaaten, von demokratischen Staaten. Hier ist der besondere Charakter der staatlichen Organisation nur historisch-politischer und nicht juristischer Natur. Alle

diese Staaten sind derart gestaltet, daß sich der Zweck des Organismus verändern kann, ohne daß seine Struktur davon berührt würde. So haben wir in Italien den Übergang vom liberalen zum fascistischen Staate erlebt, ohne daß das Wesen des Staates, abgesehen von der allerjüngsten fascistischen Gesetzgebung, durch die Änderung des Staatszweckes berührt worden wäre. Die Mächte, die mit Italien diplomatische Beziehungen unterhielten, haben die fascistische Revolution durch konkludente Handlung insofern anerkannt, als sie ihre Vertreter in Rom beließen und zur neuen Regierung sofort in geordnete Beziehungen traten. Es läßt sich vom Staate im allgemeinen sagen, daß, im Gegensatz zur völkerrechtlichen Stellung, seine innere Rechtsform von einer Revolution nicht ergriffen wird, wenn diese auch seinen Zweck auf völlig neuer Basis erfaßt. Abgesehen von allen politischen Wirkungen, ist Sowjet-Rußland durch die seitens der Völkerfamilie erfolgte Anerkennung zum vollberechtigten Erben und Nachfolger des zaristischen Staates geworden. So ist das fascistische Italien unter völlig neuen Bedingungen der Träger der italienischen Staatsidee geworden, welche vorher im Gebilde des liberalen Staates verwirklicht worden war. Von diesen Staaten läßt sich mit Fug und Recht behaupten, daß ihr Zweck die Verwirklichung dessen ist, was sie als ihr Recht betrachten, losgelöst von der Art und Weise der Zweckverwirklichung[1].

Von der Vatikanstadt kann im Gegensatz dazu nicht gesagt werden, daß sie ihren Zweck in sich selber trägt. Daraus ergibt sich auch der grundlegende Unterschied zwischen der Vatikanstadt und dem im Jahre 1870 untergegangenen Kirchenstaat. Ohne auf eine frühere Geschichtsepoche Begriffe unserer Zeit anwenden zu wollen, können wir behaupten, daß im Laufe des Mittelalters und zur Zeit der Renaissance mehrmals die Möglichkeit einer Verwandlung des Kirchenstaates in eine römische Republik oder einer Zerstückelung in kleine weltliche Fürstentümer auftauchte. Wir brauchen nur an die Hauspolitik der Familie Borgia zu denken. Doch begnügen wir uns mit zwei

[1] W. Burckhardt, »Organisation der Rechtsgemeinschaft«, Basel 1927, S. 129.

Tatsachen der neueren Geschichte. Sowohl im Jahre 1798 als auch im Jahre 1849 verwandelte sich der Kirchenstaat durch Volksrevolution in eine römische Republik[1]. Seine *innere* Rechtspersönlichkeit blieb dadurch unverändert. Eine äußere Anerkennung dieser Republiken ist infolge ihrer kurzen Dauer nur durch einige vereinzelte Regierungen erfolgt. Damals war auch der Zweck des *Kirchenstaates* die Verwirklichung dessen, was die jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt als das Recht betrachteten. Er unterschied sich in dieser Hinsicht in keiner Weise von allen andern Staaten der damaligen Epoche. — Wir wollen nicht die außerordentliche Unwahrscheinlichkeit einer Änderung des Zweckes der Vatikanstadt ins Auge fassen. Begreifliche Hemmungen stünden einer solchen Entwicklung auch vom kirchenpolitischen Standpunkte aus entgegen. Es mag uns genügen, die juristische Seite der Frage zu beleuchten. Die Möglichkeit einer Veränderung des staatlichen Wesens durch Eingreifen der Bürger ist nach den Bestimmungen des Grundgesetzes ausgeschlossen. Wir haben einen Staat vor uns, der wohl eine Souveränität des Territoriums, doch keine Souveränität der Bürger kennt, und dadurch die Verneinung des geflügelten Wortes ist: Ein souveränes Volk auf einem souveränen Territorium.

Der Charakter der Vatikanstadt als Zweckstaat geht hervor aus den zwischen dem Heiligen Stuhle und Italien in Art. 3 des Staatsvertrages getroffenen Abmachungen, worin gesagt wird, daß die Vatikanstadt für die *besondern Zwecke* geschaffen werde, von denen das Abkommen spricht. Durch den Text des Vertrages wird das Los des Gebietes der Vatikanstadt aufs innigste mit dem Heiligen Stuhle verknüpft. So hat die Neutralität der Vatikanstadt (Art. 24 des Staatsvertrages) ihren Sinn nicht im Wohlergehen des vatikanischen Staates, sondern in der Verfolgung und Unterstützung der Friedensmission, die der Heilige Stuhl in der Welt entfaltet.

[1] Le Fur, «Le Saint Siège et le Droit des gens», Grunddekret der konstituierenden römischen Nationalversammlung vom 3. Februar 1849, Text S. 216:
1. Artikel: »Der Papst ist tatsächlich und rechtlich der zeitlichen Herrschaft über den römischen Staat entsetzt.«
2. Artikel: »Der römische Pontifex erhält alle notwendigen Garantien für seine Unabhängigkeit und die Ausübung seiner geistlichen Gewalt.«

Die Vatikanstadt ist Objekt der Souveränität des Heiligen Stuhles, dessen Personifikation, der Papst, zugleich weltlicher Herrscher des vatikanischen Staates ist. Aus den Bestimmungen des Lateranvertrages geht hervor, daß Italien auf seine Souveränität über das vatikanische Gebiet nur darum verzichtet hat, um der Souveränität des Heiligen Stuhles einen territorialen Rückhalt zu gewähren.

Eine italienische Oberaufsicht oder ein Protektorat über die Vatikanstadt wird durch Art. 4 des Staatsvertrages abgelehnt. Die Beschränkungen aber, die durch den genannten Vertrag mit Hinblick auf die Souveränität der Vatikanstadt vereinbart wurden, bringen klar zum Ausdruck, daß Italien der Souveränität über dieses Stück Land nur darum entsagte, um dem Papst eine territoriale Basis seiner Unabhängigkeit zu sichern. Dieser Verzicht fiele dahin, wenn der Zweck, mit dem er verbunden war, nicht mehr erreicht werden könnte, somit wenn der Papst dieses Territorium an Dritte veräußern oder sich in anderer Weise seiner Souveränität begeben wollte[1].

Die spezielle juristische Natur der Vatikanstadt beruht darin, daß der neue Kirchenstaat den Charakter eines Zweckstaates in der Form einer absoluten Wahlmonarchie aufweist. Diese Zweckgebundenheit ergibt sich aus dem Verhältnis zum Heiligen Stuhle. Sie hat im Lateranvertrag ihre juristische Formulierung erfahren. Die absolute Abhängigkeit der Vatikanstadt von den Losen und Zielen des Heiligen Stuhles kommt in allen jenen Bestimmungen zum Ausdruck, die die Grundpfeiler des Vertrages bilden. Die spezielle juristische Natur der Vatikanstadt hat ihre allerhöchste Bedeutung. Gleich der Struktur des gotischen Domes, wächst das Gebäude dieses Staates über sich selbst hinaus.

Die Vatikanstadt ist nicht in der Relativität ihres eigenen Seins, sondern im absoluten Erdreich des Heiligen Stuhles verankert. Sie ist Objekt einer Persönlichkeit des Völkerrechtes, die ihrer Entstehung voranging, die ihr Wesen und ihren Zweck bestimmt, und die auch ihren Untergang überdauern würde.

[1] Jemolo, «Carattere dello Stato della Città del Vaticano» in der «Rivista di diritto internazionale», 1929, Fasc. 2, S. 195.

Dieser Staat trägt nicht in sich selbst seine Ziele. Sein Ziel ist vielmehr Dienst an der unbehinderten Tätigkeit der Zentralorgane der katholischen Kirche. Es setzen sich die Staaten ihre Zwecke, die in der Verwirklichung gewisser politischer und kultureller Ideale liegen mögen. Doch der unerbittliche Gang der Ereignisse bringt es mit sich, daß schon eine nächste Generation mit dem nämlichen Organismus ganz andern und oft durchaus entgegengesetzten Zielen entgegenstrebt.

Müssen wir infolge der staatsvertraglichen Bindungen, die sich aus der Zweckbestimmung der Vatikanstadt ergeben, darauf verzichten, ihr den Charakter eines souveränen Staatswesens zuzuerkennen? Gewiß nicht! Souveränität bedeutet nicht Staatsgewalt oder Staatshoheit schlechthin, nicht absolute rechtliche Schrankenlosigkeit, sondern die Eigenschaft einer politischen Körperschaft, von Rechts wegen der höchste Herrschaftsverband auf einem Gebiete zu sein. Auch souveräne Staaten können durch staatsvertragliche Bindungen der realen Macht zur beliebigen Gesetzgebung und Politik nach außen und innen beraubt sein. Man denke nur etwa an die Deutschland durch den Vertrag von Versailles auferlegten Souveränitätsbeschränkungen! Die Souveränität der Vatikanstadt bedeutet positiv, daß dieselbe keinem höher organisierten Gemeinwesen Gehorsam schuldet und negativ, daß die auf ihrem Gebiet befindlichen Personen ihren Gesetzen und gesetzmäßigen Anordnungen unterworfen sind[1].

Die Vatikanstadt ist durch ihre besondere rechtliche Natur allem Wandel und Gang des staatlichen Lebens für immer entrückt. Sie ist entstanden, um dem Heiligen Stuhle jene Freiheit und Unabhängigkeit zu gewähren, welche die Regierung der Weltkirche erfordert. Ihre Existenz ist geknüpft an die Ziele, die ihr vorgezeichnet sind und von denen sie sich selber niemals entfernen kann. Im Staate der Vatikanstadt hat das Recht aufgehört in sich selbst zu ruhen. Es ist einem höheren Zwecke dienstbar geworden.

[1] R. Thoma, »Handbuch des deutschen Staatsrechtes«, J. C. Mohr, Tübingen 1929. S. 174 und 175. Der Begriff der Souveränität ist daselbst im obenerwähnten Sinne auseinandergesetzt.

Schlußwort

Der Heilige Stuhl und die Vatikanstadt

Alle unsere Überlegungen gipfeln in einem Zentralgedanken: Der Heilige Stuhl und die Vatikanstadt sind tatsächlich zusammenfallende, rechtlich jedoch getrennte Gebilde des Völkerrechtes. Sie werden zusammengehalten durch den Zweckcharakter der Vatikanstadt und durch die Person des Papstes, der, in der Form einer Personalunion, die Herrschaft über beide Institutionen in seiner Hand vereinigt.

Man möchte versucht sein, zurückzugreifen auf die »Zwei-Schwerter-Theorie«, die Eike von Repgau im Sachsenspiegel um 1230 so plastisch zum Ausdruck gebracht hat. In die Sprache des mittelalterlichen Rechtes übersetzt, trägt der Papst, als Oberhaupt des Heiligen Stuhle, das geistliche Schwert, während ihm das Ins-Leben-Treten der Vatikanstadt ein rein weltliches Schwert in die Hand gedrückt hat.

Der Heilige Stuhl hat, nach der Konzeption der römischen Kirche, zeitlose Dauer. Jenseits jeder juristischen Terminologie möchte ich ihn ein Völkerrechtssubjekt des absoluten Raumes nennen. Die Vatikanstadt, an deren Wiege der Gedanke des Dienstes am Heiligen Stuhle stand, ist ein Völkerrechtssubjekt, das, beinahe raumlos, in der Zeit verwurzelt ist. Sie hat den Heiligen Stuhl nicht wesentlich verändert, und ihr Untergang würde die Fundamente der Weltkirche weder zu erschüttern noch zu berühren vermögen. Die Verträge sprechen eine klare Sprache, aus der immer wieder der eine große Plan der päpstlichen Kurie heraustönt: Der Heilige Stuhl geht nicht unter im vatikanischen Staate! Er ist nur Träger der Souveränität desselben! Den neuen vatikanischen Staat dürfen wir, im Gegensatz zur Überzeitlichkeit und Zeitlosigkeit des Heiligen Stuhles

als ein Gebilde nicht mehr des absoluten Raumes, sondern der historisch bedingten und in so hohem Maße relativen Zeit bezeichnen.

In dieser Hinsicht steht die Vatikanstadt auf der nämlichen Stufe wie alle andern Staaten, deren völkerrechtliche Persönlichkeit nicht ein Attribut ist, das ihrer Natur in Übereinstimmung mit ihren Traditionen und ihrer weltgeschichtlichen Mission zukommt, wie Art. 3 des Staatsvertrages dies für den Heiligen Stuhl festlegt, sondern einzig und allein aus der territorialen Verankerung ihres Staatswillens und aus der internationalen Anerkennung derselben herausfließt.

Der Heilige Stuhl ist nicht hinabgestiegen in den Bereich der Staatenfamilie. Jeglicher Unklarheit über die wechselseitigen Beziehungen zwischen ihm und dem Kirchenstaat, wie sie sich aus der Lage vor 1870 ergeben konnte, ist fürderhin die Spitze abgebrochen. Der Heilige Stuhl ist nicht selber zu einem Staate, sondern nur in der Person seines, ihn verkörpernden Hauptes zum Souverän eines Staates geworden.

Die Souveränität des neuen Kirchenstaates wird durch die enge Verbindung mit dem Heiligen Stuhle nicht in Frage gestellt. Ein Staat wird in seiner Souveränität dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Fürst zugleich Oberhaupt eines andern völkerrechtlichen Organismus ist[1]. Der Heilige Stuhl und die Vatikanstadt werden als souveräne Glieder des Völkerrechtes durch ihr gemeinsames Haupt, den Heiligen Vater, in unzertrennlicher Schicksalsgemeinschaft zusammengehalten. Sie stehen sich als zwei Souveränitäten gegenüber, die sich in ihrem Sein zwar nicht gegenseitig bedingen, in ihrer Wirkung aber unbedingt ergänzen. Ohne die Vatikanstadt wäre der Heilige Stuhl seiner territorialen Basis beraubt, und ohne den Heiligen Stuhl würde die Vatikanstadt zum staatlichen Miniaturgebilde, das der Wind eines stürmischen Tages verwehen könnte.

Mgr. Ritter, der Botschaftsrat der Berner Nunziatur, mit dem ich diese Gedankengänge zu erörtern Gelegenheit fand,

[1] Denken wir etwa an Island, dieses vollkommen souveräne Königreich des hohen Nordens, dessen Haupt der König von Dänemark ist.

hat einmal im Laufe einer juristischen Unterhaltung die Quintessenz all meiner Bemühung mit römischer Klarheit und Knappheit in einen Satz gegossen, der, im dargetanen Sinne aufgefaßt, den Schlußstein dieser Arbeit bilden soll: «La Santa Sede non *è* uno Stato. La Santa Sede *a* uno Stato»[1].

[1] »Der Heilige Stuhl *ist* nicht ein Staat. Der Heilige Stuhl *hat* einen Staat.«

Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhle und Italien vom 11. Februar und 7. Juni 1929[1]

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit

In Voraussetzung dessen:

daß der Heilige Stuhl und Italien es für angemessen erkannt haben, jeden Grund für die zwischen ihnen bestehende Uneinigkeit zu beseitigen und zu einer dauernden Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen zu gelangen, welche, gemäß der Gerechtigkeit und der Würde der beiden hohen vertragschließenden Teile, dem Heiligen Stuhle in dauernder Weise eine tatsächliche und rechtliche Lage verbürgt, die ihm vollkommene Unabhängigkeit zur Erfüllung seiner Weltmission sichert und infolgedessen gestattet, die »römische Frage«, die sich im Jahre 1870 aus dem Anschlusse Roms an das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen ergab, in endgültiger und unwiderruflicher Weise als beigelegt zu erklären,

daß sich, um dem Heiligen Stuhle eine vollkommene und sichtbare Unabhängigkeit zu verschaffen und ihm auch in internationaler Beziehung eine unbestreitbare Souveränität zu sichern, die Notwendigkeit ergab, mit besonderen Normen die Vatikanstadt zu schaffen und dem Heiligen Stuhle auf dieselbe das volle Eigentumsrecht, die ausschließliche und absolute Gewalt und souveräne Jurisdiktion zuzuerkennen,

haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und Seine Majestät Viktor Emmanuel III., König von Italien, beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zwei Bevoll-

[1] Acta Apostolicae Sedis, 7. junii 1929. Tipografia Poliglotta Vaticana, Città del Vaticano.

mächtigte ernannt, nämlich seitens Seiner Heiligkeit Seine Ehrwürdigste Eminenz den Herrn Kardinal Peter Gasparri, Staatssekretär, und seitens Seiner Majestät Seine Exzellenz den Herrn Ritter Benito Mussolini, Ministerpräsident und Haupt der Regierung, die nach Austausch ihrer gegenseitigen Vollmachten und nachdem dieselben in guter und gebührender Form befunden wurden, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

1.

Italien anerkennt und betont aufs neue das im 1. Artikel des Statuts des Königreiches vom 4. März 1848 festgelegte Prinzip, wonach die katholische, apostolische und römische Religion alleinige Staatsreligion ist.

2.

Italien anerkennt die Souveränität des Heiligen Stuhles im internationalen Bereich als ein Attribut, das, in Übereinstimmung mit seiner Tradition und mit den Erfordernissen seiner Weltmission, seiner Natur zukommt.

3.

Italien anerkennt das volle Eigentum und die ausschließliche und absolute Gewalt und souveräne Rechtsprechung des Heiligen Stuhles über den Vatikan in seiner gegenwärtigen Gestaltung, mit allen seinen Zubehörden und Dotationen, indem auf diese Weise die Vatikanstadt für die besondern Ziele und mit den Modalitäten geschaffen wird, von denen dieser Vertrag spricht. Die Grenzen der genannten Stadt sind im Plane aufgezeichnet, der die Beilage zum gegenwärtigen Vertrag darstellt und einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Der Petersplatz bleibt trotz seiner Zugehörigkeit zur Vatikanstadt normalerweise dem Publikum geöffnet und ist der Polizeigewalt der italienischen Behörden unterstellt. Dieselben werden zu Füßen der Freitreppe der Basilika haltmachen, obwohl diese weiterhin dem öffentlichen Kultus freigegeben wird. Sie werden sich daher davon enthalten, diese Treppe zu betreten und bis zur Basilika vorzudringen. Ausgenommen ist der Fall,

wo sie von den zuständigen Behörden zu einem Eingreifen aufgefordert würden.

Wenn der Heilige Stuhl mit Hinblick auf besondere Feierlichkeiten den Petersplatz zeitweise dem freien Durchgang des Publikums entziehen will, so werden sich die italienischen Behörden, wenn sie nicht von den zuständigen Autoritäten zum Bleiben aufgefordert werden, jenseits der äußeren Linien des berninischen Säulenganges und deren Verlängerung zurückziehen.

4.

Die Souveränität und die ausschließliche Jurisdiktion, die Italien dem Heiligen Stuhle über die Vatikanstadt zuerkennt, bringt es mit sich, daß in derselben jede Einmischung seitens der italienischen Regierung ausgeschlossen ist, und daß darin keine Autorität besteht, außer derjenigen des Heiligen Stuhles.

5.

Zur Ausführung dessen, was im vorhergehenden Artikel festgesetzt wurde, muß das Territorium, welches die Vatikanstadt darstellt, vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu Lasten der italienischen Regierung von allen Servituten befreit und von etwaigen Bewohnern geräumt werden. Der Heilige Stuhl wird für den Abschluß der Zugänge Sorge tragen, indem er die offenen Stellen, mit Ausnahme des Petersplatzes, mit Mauern umgibt.

Es ist ferner vereinbart, daß in bezug auf dort sich befindliche Gebäude, die religiösen Institutionen oder Körperschaften angehören, der Heilige Stuhl direkt dafür Sorge tragen wird, sein Verhältnis zu denselben zu ordnen, wobei sich der italienische Staat jeder Einmischung enthält.

6.

Italien wird durch sich ergebende Vereinbarungen mit den daran interessierten Körperschaften dafür Sorge tragen, daß der Vatikanstadt eine entsprechende Wasserversorgung als Eigentum sichergestellt wird.

Es wird ferner für eine Verbindung mit den Eisenbahnen des italienischen Staates durch Bau eines Bahnhofs in der Vatikanstadt an jener Stelle, die auf der beigefügten Karte bezeichnet ist (Beilage 1), aufzukommen haben, sowie dadurch, daß es die dem Vatikan gehörenden Eisenbahnwagen zur Zirkulation auf dem italienischen Bahnnetz zuläßt.

Es wird für den direkten Anschluß der telegraphischen, telephonischen, radiotelegraphischen, radiotelephonischen und postalischen Einrichtungen der Vatikanstadt an diejenigen der andern Staaten besorgt sein.

Ebenso wird es Sorge tragen für den Anschluß der andern öffentlichen Einrichtungen.

Alles Vorerwähnte wird zu Lasten des italienischen Staates und innert einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu geschehen haben.

Der Heilige Stuhl wird zu eigenen Lasten die bereits bestehenden Zugänge zum Vatikan und andere, die er in der Folge zu öffnen für gut befinden wird, in Ordnung setzen.

Der Heilige Stuhl und der italienische Staat werden Vereinbarungen treffen über die Zirkulation der vatikanischen Land- und Luftfahrzeuge auf italienischem Gebiet.

7.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, in der Umgebung der Stadt des Vatikans keine neuen Bauten zu gestatten, die einen Einblick erlauben würden, und zum gleichen Zwecke für die teilweise Niederlegung der bei der Porta Cavalleggeri in der Via Aurelia und dem Viale Vaticano bereits bestehenden Gebäulichkeiten Sorge zu tragen.

In Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechtes ist es den Luftfahrzeugen irgendwelcher Art verboten, das vatikanische Gebiet zu überfliegen.

Auf der Piazza Rusticucci und in der Umgebung der Säulenhalle, wo sich die Exterritorialität, wovon Art. 15 spricht, nicht erstreckt, darf eine baupolizeiliche und straßentechnische Veränderung, die die Vatikanstadt interessieren könnte, nur in gemeinsamem Einverständnis geschehen.

8.

Italien betrachtet die Person des Papstes als geheiligt und unverletzlich. Es erklärt, ein Attentat gegen dieselbe oder die Aufforderung dazu mit den nämlichen Strafen zu belegen, die mit Hinsicht auf ein Attentat gegen die Person des Königs vorgesehen sind.

Beleidigungen und öffentliche Beschimpfungen, die auf italienischem Gebiete gegen die Person des Papstes durch Reden, Handlungen oder Schriften erfolgen, werden bestraft wie die Beleidigungen und Beschimpfungen der Person des Königs.

9.

In Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechtes sind der Souveränität des Heiligen Stuhles alle jene Personen unterworfen, die in der Vatikanstadt ihren dauernden Wohnsitz haben. Dieser Wohnsitz geht nicht verloren durch die bloße Tatsache eines zeitweiligen anderweitigen Aufenthaltes, der nicht vom Verlust der Wohnung in der Stadt selbst oder von andern Umständen begleitet ist, die den Verlust dieser Wohnung dartun.

Die im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Personen, welche aufhören, der Souveränität des Heiligen Stuhles unterworfen zu sein, und die, nach der Fassung der italienischen Gesetze, unabhängig von den oben betrachteten tatsächlichen Umständen, nicht als im Besitze eines andern Bürgerrechtes befindlich anzusehen sind, gelten ohne weiteres in Italien als italienische Bürger.

Solange diese Personen der Souveränität des Heiligen Stuhles unterworfen bleiben, sind in bezug auf sie, auf dem Territorium des italienischen Königreiches, auch in jenen Materien, in denen das Personalstatut zu beobachten ist (wenn dieselben nicht durch besondere vom Heiligen Stuhl erlassene Normen geregelt sind), die Bestimmungen der italienischen Gesetzgebung anzuwenden. Handelt es sich um eine Person, der ein anderes Bürgerrecht zukommt, so gelangen die Bestimmungen des Staates, dem sie angehört, zur Anwendung.

Die Würdenträger der Kirche und die Personen, die zum päpstlichen Hofstaat gehören und auf einem besonderen Ver-

zeichnis aufgeführt sind, das die hohen vertragschließenden Teile gemeinsam aufstellen werden, sind immer und in jedem Falle in bezug auf Italien von der Militärpflicht, dem Geschworenenamte und allen persönlichen Dienstleistungen ausgenommen.

Diese Bestimmungen gelangen auch zur Anwendung in bezug auf die Beamten des Heiligen Stuhles, die von demselben als unentbehrlich bezeichnet werden, und die in dauernder Weise und mit festem Gehalt den Dienstzweigen des Heiligen Stuhles, wie auch den Abteilungen und Ämtern, die sich außerhalb der Vatikanstadt befinden und in Art. 13, 14, 15 und 16 bezeichnet werden, zugeteilt sind. Diese Beamten werden auf einem anderen Verzeichnis aufgeführt, das in gleicher Weise vereinbart und vom Heiligen Stuhle alljährlich bereinigt wird.

Die Geistlichen, die infolge ihres Amtes außerhalb der Vatikanstadt mit der Ausführung von Aufträgen des Heiligen Stuhles betraut sind, können in bezug auf dieselben in keiner Weise einer Verhinderung, einer Einvernahme oder einer Belästigung seitens der italienischen Behörden ausgesetzt sein.

Jeder Ausländer, der in Rom ein geistliches Amt bekleidet, genießt die persönlichen Garantien, die den italienischen Bürgern kraft der Gesetze des Königreiches zukommen.

11.

Die Zentralorgane der katholischen Kirche sind jeder Einmischung seitens des italienischen Staates, wie auch der Konversionspflicht in bezug auf das Grundeigentum (mit Ausnahme der Bestimmungen der italienischen Gesetzgebung über den Erwerb durch geistliche Körperschaften) enthoben.

12.

Italien anerkennt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Heiligen Stuhles nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.

Die Gesandten ausländischer Regierungen beim Heiligen Stuhle genießen im Königreiche weiterhin alle Vorrechte und Immunitäten, die den diplomatischen Agenten nach dem Völkerrechte zukommen. Der Sitz der Gesandtschaften kann weiterhin

auf italienischem Territorium verbleiben und dort jene Immunitätsrechte genießen, die das Völkerrecht vorsieht. Das gleiche gilt für den Fall, daß die betreffenden Staaten mit Italien keine diplomatischen Beziehungen unterhalten.

Es bleibt wohlverstanden, daß Italien sich verpflichtet, immer und in jedem Falle allen Staaten, auch den kriegführenden, freien Briefverkehr mit dem Heiligen Stuhle und diesem mit den letzteren zu gewährleisten. Desgleichen verbürgt es den freien Zugang der Bischöfe der ganzen Welt zum Apostolischen Stuhl.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, gegenseitig regelrechte diplomatische Beziehungen aufzunehmen, zu welchem Zwecke ein italienischer Botschafter beim Heiligen Stuhle und ein päpstlicher Nunzius in Italien akkreditiert wird, welcher nach dem Gewohnheitsrecht, das vom Wienerkongreß mit Akt vom 9. Juni 1815 anerkannt wurde, Dekan des diplomatischen Korps sein wird.

Infolge der Souveränitätsanerkennung und ohne Einwirkung auf das in Art. 19 später Festgesetzte genießen die Diplomaten des Heiligen Stuhles und die im Namen des Papstes entsandten Kuriere auf italienischem Gebiet auch in Kriegszeiten die gleiche Behandlung, die den Diplomaten und den Kurieren ausländischer Kabinette nach Völkerrecht geschuldet wird.

13.

Italien anerkennt das volle Eigentumsrecht des Heiligen Stuhles über die Patriarchalbasiliken San Giovanni im Lateran, Santa Maria Maggiore und San Paolo mit den dazu gehörigen Gebäuden (Beilage II, 1, 2 und 3).

Italien überträgt dem Heiligen Stuhl die freie Verfügung in bezug auf die genannte Basilika San Paolo und das daran angeschlossene Kloster. Zugleich zahlt es dem Heiligen Stuhle die Kapitalien aus, welche den jedes Jahr im Budget des Ministeriums für öffentlichen Unterricht im Hinblick auf diese Basilika aufgeführten Summen entsprechen.

Desgleichen bleibt wohlverstanden, daß dem Heiligen Stuhle das freie Eigentumsrecht über das von San Callisto bei Santa Maria in Trastevere abhängige Gebäude zukommt (Beilage II, 9).

Italien anerkennt das volle Eigentumsrecht des Heiligen Stuhles über den päpstlichen Palast von Castel Gandolfo mit allen seinen Dotationen, Zubehörden und Nebengebäuden (Beilage II, 4), die sich bereits jetzt im Besitze des Heiligen Stuhles befinden. Desgleichen verpflichtet sich Italien, dem Heiligen Stuhle ebenfalls zu vollem Eigentum, mit Übergabe innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, die Villa Barberini in Castel Gandolfo mit allen ihren Dotationen, Zubehörden und Nebengebäuden abzutreten (Beilage II, 5).

Um das Eigentum der Grundstücke, die auf der Nordseite des Janiculus gelegen sind und der heiligen Kongregation de Propaganda Fide sowie andern kirchlichen Instituten gehören und einen Ausblick auf die vatikanischen Paläste besitzen, zu vervollständigen, verpflichtet sich der italienische Staat, die Grundstücke der genannten Zone, die sich im Eigentum des italienischen Staates oder von Dritten befinden, dem Heiligen Stuhle oder andern Körperschaften, die ihm von diesem bezeichnet werden, zu übertragen. Die der genannten Kongregation und andern Instituten gehörenden Grundstücke, sowie diejenigen, für welche die Eigentumsübertragung vorgesehen ist, sind auf der beigefügten Karte aufgezeichnet (Beilage II, 12).

Schließlich überträgt Italien dem Heiligen Stuhle zu freiem Eigentum die früheren Klostergebäude in Rom, die der Basilika der heiligen 12 Apostel, den Kirchen von Sant' Andrea della Valle und San Carlo ai Catinari angeschlossen sind mit allen Anbauten und Nebengebäuden (Beilage III, 3, 4 und 5). Diese Gebäulichkeiten sind, frei von ihren jetzigen Bewohnern, innert einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu übergeben.

14.

Die Gebäulichkeiten, die in Art. 13, sowie im ersten und zweiten Abschnitt von Art. 14 aufgeführt sind, wie auch die Paläste der Dataria, der Cancelleria auf der Piazza di Spagna, der Palast des Sant'Offizio und dessen Umland, derjenige der Convertendi (jetzt Kongregation für die östliche Kirche) auf der Piazza Scossacavalli, der Palast des Vikariates (Beilage II,

6, 7, 8, 10 und 11) und die andern Gebäude, in denen es der Heilige Stuhl in Zukunft für gut befinden wird, andere seiner Dienstabteilungen unterzubringen, genießen, obschon sie weiterhin zum Territorium des italienischen Staates gehören, alle jene Immunitäten, die vom Völkerrecht dem Sitz der diplomatischen Agenten fremder Staaten zuerkannt werden.

Die gleichen Immunitätsrechte kommen in bezug auf die andern Kirchen, auch außerhalb Roms, zur Anwendung, während der Zeit, wo in denselben mit Ausschluß des Publikums und mit Teilnahme des Papstes kirchliche Zeremonien stattfinden.

15.

Die in den drei vorangehenden Artikeln genannten, sowie auch die als Sitze der nachstehend aufgezählten päpstlichen Institute dienenden Immobilien: Gregorianische Universität, biblisches, orientalisches und archäologisches Institut, Russisches Seminar, Lombardisches Kolleg, die beiden Paläste von Sant'Apollinare und das Exerzitienhaus für den Klerus von San Giovanni und Paolo (Beilage III, 1, 1 bis, 2, 6, 7, 8), werden nie Gegenstand von Servituten oder Enteignungen sein, die durch das öffentliche Wohl geboten werden, es sei denn infolge vorhergehender Abmachung mit dem Heiligen Stuhle. Desgleichen sind sie von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern dem Staate sowie jeder andern Körperschaft gegenüber ausgenommen.

Es ist dem Heiligen Stuhle unbenommen, den vorgenannten Immobilien, die im gegenwärtigen Artikel sowie in den drei vorausgehenden Artikeln aufgezählt sind, das ihm gutscheinende bauliche Aussehen zu verleihen, ohne dazu der Ermächtigung oder Zustimmung von italienischen Regierungs-, Provinz- oder Gemeindebehörden zu bedürfen, die sich in dieser Hinsicht mit voller Sicherheit auf die vornehmen künstlerischen Traditionen verlassen können, die der katholischen Kirche zum Ruhme gereichen.

16.

Die Entschädigungen irgendwelcher Natur, die vom Heiligen Stuhle oder andern zentralen Körperschaften der katho-

lischen Kirche, sowie von Organen der direkten Verwaltung des Heiligen Stuhles, auch außerhalb Roms, Würdenträgern, Beamten und Angestellten, auch ohne festes Dienstverhältnis, geschuldet werden, sind auf italienischem Gebiet, vom 1. Jan. 1929 an gerechnet, von jeder Abgabe an den italienischen Staat oder irgendeine andere Körperschaft befreit.

17.

Die Schätze der Kunst und Wissenschaft, die sich in der Stadt des Vatikans und im Lateranpalast befinden, bleiben den Studierenden und Besuchern weiterhin sichtbar, wobei es aber dem Heiligen Stuhle vorbehalten ist, in voller Freiheit den Zutritt des Publikums zu normieren.

18.

Die Diplomaten und die Beauftragten des Heiligen Stuhles, die Diplomaten und die Beauftragten auswärtiger Regierungen beim Heiligen Stuhle, die Würdenträger der katholischen Kirche, die sich vom Ausland her, mit Pässen ihres Ausgangslandes versehen, welche das Visum der auswärtigen päpstlichen Vertretungen tragen, nach der Stadt des Vatikans begeben, können ohne weiteres durch das italienische Territorium zu derselben gelangen. Das gleiche gilt für die genannten Personen, die sich, versehen mit einem ordnungsgemäßen päpstlichen Paß, nach dem Ausland begeben.

19.

Die Waren, die vom Ausland kommen und für die Stadt des Vatikans, sowie außerhalb derselben für Amtsstellen oder Institute des Heiligen Stuhles bestimmt sind, werden von jedem Punkt der italienischen Grenze und von jedem Hafen des Königreiches zum Transit durch das italienische Territorium mit voller Befreiung von den Gebühren des Grenz- und Stadtzolls zugelassen.

20.

Alle Kardinäle genießen in Italien die Ehrbezeugungen, die den Prinzen von Geblüt geschuldet werden. Die in Rom, auch

außerhalb der Stadt des Vatikans, residierenden gelten in jeder Hinsicht als Bürger derselben.

Während der Vakanz des pästlichen Stuhles sorgt Italien in besonderer Weise dafür, daß der freie Durchgang und Zugang der Kardinäle durch das italienische Gebiet und zum Vatikan in keiner Weise behindert sei, sowie dafür, daß der persönlichen Freiheit derselben keine Behinderungen oder Beschränkungen auferlegt werden.

Italien trägt auch Sorge dafür, daß auf seinem Territorium in der Umgebung der Vatikanstadt keine Handlungen begangen werden, die in irgendeiner Weise die Zusammenkünfte des Konklaves stören könnten.

Die gleichen Bestimmungen haben auch Geltung für solche Konklave, die außerhalb der Stadt des Vatikans stattfinden, sowie für die Konzilien, die vom Papste oder einem seiner Legaten präsidiert werden, wie auch im Hinblick auf die Bischöfe, die zur Teilnahme an solchen Konzilien berufen werden.

21.

Auf Verlangen des Heiligen Stuhles oder durch Delegation, die von demselben entweder in den einzelnen Fällen oder in dauernder Weise erteilt werden kann, wird Italien im Bereich seines Territoriums für die Bestrafung der Delikte, die in der Vatikanstadt begangen wurden, besorgt sein, es sei denn, der Urheber eines solchen Deliktes habe sich auf italienischen Boden geflüchtet, in welchem Falle ohne weiteres nach den Normen der italienischen Gesetze zu seiner Verhaftung geschritten wird.

Der Heilige Stuhl wird dem italienischen Staate die Personen ausliefern, die sich in die Stadt des Vatikans geflüchtet haben und denen Handlungen vorgeworfen werden, die auf italienischem Gebiete begangen wurden und von der Gesetzgebung der beiden Staaten als delikthaft betrachtet werden.

In analoger Weise wird in bezug auf solche Personen vorgegangen werden, denen ein Delikt vorgeworfen wird und die sich in Immobilien geflüchtet haben, denen Art. 15 die Immunität zuspricht, es sei denn, daß die den genannten Immobilien Vorgesetzten es vorziehen, die italienischen Behörden einzu-

laden, zur Vornahme der Verhaftung diese Örtlichkeiten zu betreten.

22.

Für die Vollstreckung von Urteilen im Königreich, die von den Gerichten der Stadt des Vatikans ausgehen, finden die Bestimmungen des Völkerrechtes Anwendung.

Indessen haben ohne weiteres, auch in bezug auf die bürgerlichen Folgen, volle juristische Wirkung jene Urteile und Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden mit Hinblick auf Geistliche oder Klosterpersonen in einer geistlichen oder disziplinaren Materie erlassen und den weltlichen Behörden in offizieller Weise mitgeteilt werden.

23.

Mit Hinblick auf die Souveränität, die ihm in internationaler Hinsicht zukommt, erklärt der Heilige Stuhl, allen zeitlichen Streitigkeiten zwischen andern Staaten und allen internationalen Kongressen, die sich damit befassen, ferne zu sein und ferne bleiben zu wollen, es sei denn, daß die streitenden Parteien in übereinstimmender Weise einen Appell an seine Friedensmission ergehen lassen. In jedem Falle aber behält es sich der Heilige Stuhl vor, seine moralische und geistliche Macht zur Geltung zu bringen.

24.

Mit einer besondern Konvention, die zugleich mit dem vorliegenden Vertrage unterschrieben wird und die IV. Beilage, sowie einen integrierenden Bestandteil desselben bildet, werden die Guthaben des Heiligen Stuhles Italien gegenüber entgültig geregelt.

25.

Der Heilige Stuhl betont, daß mit den Vereinbarungen, die heute unterschrieben werden, ihm in zweckentsprechender Weise alles das zugesichert wird, was er braucht, um mit gebührender Freiheit und Unabhängigkeit die römische Diözese und die katholische Kirche in Italien und in der Welt zu re-

gieren. Er erklärt die römische Frage in endgültiger und unwiderruflicher Weise für beigelegt und ausgeschieden. Somit anerkennt er das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates.

Seinerseits anerkennt Italien den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes.

Das Gesetz vom 13. Mai 1871 n. 214 und jede andere Bestimmung, die dem gegenwärtigen Vertrag zuwiderläuft, fallen dahin.

26.

Der gegenwärtige Vertrag wird nicht später als vier Monate nach seiner Unterzeichnung der Ratifikation durch den Papst und durch den König von Italien unterworfen werden, um mit dem Akt des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft zu treten.

Rom, am Tage des elften Februar neunzehnhundertneunundzwanzig.

(L. S.) Peter, Kardinal Gasparri.
(L. S.) Benito Mussolini.

Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt vom 7. Juni 1929[1]

Pius XI., Papst,

aus eigener Bewegung und aus sicherem Wissen aus der Fülle Unserer souveränen Autorität haben Wir angeordnet und ordnen Wir an, daß, was hier folgt, als Staatsgesetz zu beobachten sei:

1.

Der Papst, als Souverän der Vatikanstadt, besitzt die Fülle der gesetzgebenden, exekutiven und richterlichen Gewalten.

Während der Sedisvakanz gehören die nämlichen Gewalten dem heiligen Kollegium, das indessen gesetzgebende Bestimmungen nur im Falle der Dringlichkeit erlassen kann und nur so, daß deren Wirkung auf die Dauer der Sedisvakanz beschränkt ist, ausgenommen, wenn sie in der Folge von dem nach den Normen der heiligen Konstitutionen gewählten Papste bestätigt würden.

2.

Dem Papste bleibt die Fülle der Gewalten vorbehalten, die ihm zukommen, sei es mit Hinblick auf die Organe und Gerichte des Apostolischen Stuhles, nach den Canones 7, 230 — 270, und 1597 — 1607 des Codex juris Canonici, sei es in bezug auf das, was Art. 14 des gegenwärtigen Gesetzes mit Hinblick auf die vorgenannten Gerichte bestimmt, sei es endlich hinsichtlich seines Hofstaates, mit Einschluß der Nobelgarde, der Palatingarde und der Schweizergarde, mit Einschränkung dessen, was in bezug auf die letztere Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

[1] Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano, Città del Vaticano, sabato 8 giugno 1929.

Vom Papste sind direkt abhängig: Die Verwaltung der Güter des Heiligen Stuhles, die spezielle Verwaltung des Heiligen Stuhles, die Bibliothek und die vatikanischen Archive, die Buchdruckerei und die Buchhandlung.

3.

Dem Papste bleibt durch das Mittel des Staatssekretariates die Vertretung des vatikanischen Staates ausländischen Staaten gegenüber für den Abschluß von Verträgen und für die diplomatischen Beziehungen vorbehalten.

4.

Dem Papste ist die Billigung der Bilanzen und der Verwaltungsrechnungen der Stadt des Vatikans vorbehalten. Dieselben werden ihm vom Gouverneur vorgelegt, nachdem vorher die Ansicht des Generalrates eingeholt wurde.

5.

In bezug auf die Regierung der Stadt des Vatikans behält sich der Papst, mit Ausschluß der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Ausnahmen, vor, die gesetzgebende Gewalt dem Gouverneur des Staates für bestimmte Gebiete oder für einzelne Gegenstände zu übertragen.

Unabhängig von der ausdrücklichen Übertragung, hat der Gouverneur gleichzeitig in bezug auf alles, was die Regierung der Stadt des Vatikans betrifft, die Befugnis, Reglemente und Verordnungen für die Ausführung der Gesetze zu erlassen, ohne indessen dieselben aufheben oder von ihrer Befolgung entbinden zu können.

Wo nichts anderes bestimmt ist, hat der Gouverneur mit Hinblick auf das ihm übertragene Gesetzgebungsrecht wie auch auf die Reglemente und Verordnungen die Ansicht des Generalrates des Staates einzuholen.

6.

Unter Festhaltung an den in Art. 2, 3 und 4 bestimmten Ausnahmen, ist dem Gouverneur die Ausübung der exekutiven

Gewalt delegiert. Von dieser Delegierung sind die Akte ausgenommen, die dem Papste vorbehalten bleiben, sowie diejenigen, welche er von Fall zu Fall für gut befinden wird, sich selber vorzubehalten.

7.

Der Gouverneur des Staates wird vom Papste ernannt und abberufen. Er ist direkt und ausschließlich ihm gegenüber verantwortlich.

Das päpstliche Polizeikorps untersteht direkt dem Gouverneur, der, soweit notwendig, für die Zwecke der Sicherheit und Polizei auch die Mitwirkung der Schweizergarde in Anspruch nehmen kann.

8.

Das beratende Organ der Vatikanstadt ist der Generalrat des Staates.

Er wird vom Papste ernannt und abberufen und ist ihm direkt und ausschließlich verantwortlich. Er ist gehalten, seine Ansicht in allen jenen Fällen zu äußern, die das Gesetz vorsieht, sowie dann, wenn er vom Papste oder vom Gouverneur darum ersucht wird.

9.

Die richterliche Gewalt ist den Organen delegiert, die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführt werden und die ihr Amt im Namen des Papstes versehen.

10.

Die richterliche Gewalt in Zivilsachen, in jenen Fällen, für die nicht die Zuständigkeit des Einzelrichters vorgesehen ist, wird von einem Gerichte erster Instanz, sowie von der heiligen römischen Rota als Appellationshof, mit außerordentlicher Rekursmöglichkeit an das oberste Gericht der Signatur, ausgeübt.

Das erstinstanzliche Gericht ist aus einem Präsidenten, zwei Amtsrichtern und einem Suppleanten zu ammengesetzt.

Die Ernennung und Absetzung der richterlichen Behörden steht dem Papste zu. Die disziplinare Gerichtsbarkeit wird durch das oberste Gericht der Signatur ausgeübt.

11.

Die Funktionen des Einzelrichters in Zivilsachen werden vom Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes oder von einem von ihm bezeichneten Richter des nämlichen Gerichtes ausgeübt.

12.

In Strafsachen mit Übertretungscharakter wird die Gerichtsbarkeit gewöhnlich von einem durch den Gouverneur bezeichneten Verwaltungsbeamten ausgeübt.

In jenen Fällen, für die das Strafprozeßrecht eine Appellation gegen das Urteil nicht vorsieht, ist jede Möglichkeit des Weiterzuges an eine höhere Instanz ausgeschlossen.

In den Fällen, wo gegen die Urteile wegen Übertretungen nach dem vorgenannten Gesetze eine Appellation möglich ist, fungiert der Präsident des erstinstanzlichen Gerichtes oder ein anderer von ihm bezeichneter Richter als Appellationsrichter, mit Ausschluß jedes andern Rechtsmittels.

13.

Beim Gerichte erster Instanz werden die Funktionen des Untersuchungsrichters einem Richter des Gerichtes vom Präsidenten zu Beginn eines jeden Jahres übertragen. Die Funktionen des Staatsanwaltes und des Promotors (kanonischen Anwalts) werden durch den Dekan der heiligen römischen Rota einem Konsistorialadvokaten übertragen.

14.

Die heilige römische Rota und der oberste Gerichtshof der Signatur haben ihre Amtshandlungen im Bereich des vatikanischen Gebietes vorzunehmen, wenn sie als oberste richterliche Organe der Vatikanstadt in Tätigkeit treten.

Die Vertretung und die Verteidigung vor den Gerichtsorganen der Vatikanstadt ist den Konsistorialadvokaten vorbehalten, mit Ausnahme dessen, was in bezug auf Vertretung und Verteidigung vor dem Einzelrichter in Zivilsachen und dem Richter der Übertretungsfälle vorgesehen ist.

15.

Wenn ein Verwaltungsakt ein Recht verletzt, kann der Fall vor der richterlichen Behörde anhängig gemacht werden, dieselbe kann ihn aber weder aufheben noch abändern, auch wenn sie den Akt als ungesetzmäßig erkennt. Es steht ihr allein zu, sich gegebenenfalls über die Folgen desselben auszusprechen, sowie über die Verpflichtung, für den verursachten Schaden aufzukommen.

16.

In jedem Falle kann auf dem Umwege über den Generalrat des Staates an den Papst gelangen, wer sich in seinen Rechten oder Interessen durch einen Verwaltungsakt geschädigt glaubt.

17.

In allen Zivil- und Strafsachen und in jedem Stadium derselben steht es dem Papste zu, die Untersuchung und Entscheidung einer besonderen Kommission zu überweisen, womit das Recht verbunden ist, nach Billigkeit und mit Ausschluß jeden weiteren Rechtsmittels ein Urteil auszusprechen.

18.

Dem Papste bleibt immer das Recht vorbehalten, Gnadenerlasse, Amnestien, Dispensen und Strafaufhebungen zu gewähren.

Die Gnadengesuche werden ihm durch Vermittlung des Generalrates des Staates übergeben.

19.

Das Banner der Vatikanstadt ist aus zwei vertikal geteilten Feldern gebildet, einem gelben, das sich an die Fahnenstange anschließt, und einem weißen. Das Banner trägt im letzteren Felde die Tiara mit den Schlüsseln, das Ganze wie auf dem Modell, das die Beilage A des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

Das Wappen besteht aus der Tiara mit den Schlüsseln, wie auf dem Modell, das die Beilage B des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

Das Siegel trägt im Zentrum die Tiara mit den Schlüsseln und darum herum die Worte: »Staat der Vatikanstadt«, wie auf dem Modell, das die Beilage C des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

20.

Die bis jetzt in bezug auf die Erteilung von Adelstiteln und Ritterorden beobachteten Normen und Gewohnheiten bleiben in Kraft.

21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wir befehlen, daß das Original des gegenwärtigen Gesetzes, versehen mit dem Staatssiegel, im Gesetzesarchiv des Staates der Vatikanstadt niedergelegt und daß der entsprechende Wortlaut in einer Beilage der »Acta Apostolicae Sedis« veröffentlicht werde, wobei Wir jedermann, den es angeht, auffordern, dieses Gesetz zu beobachten und für seine Beobachtung besorgt zu sein.

Gegeben in Unserem apostolischen vatikanischen Palaste, am siebenten Juni neunzehnhundertundneunundzwanzig, im VIII. Jahre Unseres Pontifikates.

Pius XI., Papst.